

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Statistisches Gemälde der Residenzstadt Karlsruhe und
ihrer Umgebungen**

Hartleben, Theodor Konrad

Karlsruhe, 1815

Verfassung

[urn:nbn:de:bsz:31-51205](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51205)

Unter den Personen, die ehemals dem Handelsstande ganz zugehörten, nimmt Hr. Oberrath Henum Levi den ersten Platz mit einem bedeutenden Vermögen ein; außer zufälligen Spekulationen ist er aber jetzt nur Capitalist.

V e r f a s s u n g.

K i r c h l i c h e.

Schon in den frühesten Zeiten zeichneten sich Badens Regenten durch ihren eben so reinen religiösen Sinn, als ihre ächte Toleranz aus. Sie waren stets treue Anhänger des lutherischen Glaubensbekenntnisses, welches sie mit innerer Ueberzeugung angenommen hatten. Nie gestatteten sie aber Verfolgungen derjenigen, welche anders denkend sich einem anderen Religionstheile einverleibten.

Ganz in diesem Geiste versprach Karl Wilhelm bey der Gründung Karlsruhes die Aufnahme eines Teden in seine neue Residenz, welcher sich zu einer der drey in dem damals heil. römischen Reiche grundgesetzlich bestehenden Religionen bekenne.

Lutherische Kirchliche Gemeinde.

In dem ersten Momente der Erbauung der neuen Residenzstadt wurde für den evangelisch-lutherischen Got-

tesdienst ein Bethaus eingerichtet. Schon den 3ten Oktober 1717 *) erfolgte die feyerliche Einweihung der neuen in dem Schlosse errichteten fürstlichen Hofkapelle.

Fünf Jahre nachher (1722) war von Markgrafen Karl Wilhelm eine einfach schöne Stadtkirche für den lutherischen Gottesdienst erbauet. Sie hatte zwar außer einigen Leichensteinen über den Grabmählern verdienster Gemeindeglieder keine merkwürdigen Monumente aufzuweisen; aber sie bewahrte nach dem Tode ihres durchl. Erbauers seinen Leichnam unter ihrem Altare.

Zu beyden Seiten der Kirche waren Häuser angebaut, in deren einem der zweyte lutherische Geistliche, in dem anderen aber der Stadtorganist und Knabenschullehrer wohnten.

Wegen Erweiterung der Stadt und der Baufähigkeit der Kirche wurde sie im Jahr 1807 abgebrochen, **) nachdem die beyden dazu gehörigen Häuser schon früher abgetragen waren. In der reformirten

*) S. die Beysage II.

**) Bey Gelegenheit, wo der letzte Gottesdienst in der vormaligen Stadtkirche gefeyert wurde, hat Hr. Kirchenrath Volz vortreflich zu der Gemeinde gesprochen. Es verdient daher gelesen zu werden die gedruckte Rede bey dem feyerlichen Abschiede aus der alten evangelisch, lutherischen Stadtkirche der hiesigen Residenz in Gegenwart Sr. Königl. Hoheit den 8ten Juny 1807. von Theodor Friedrich Volz, Kirchenrath und Spezialsuperintendenten.

Kirche vereinigten sich einstweilen bis zur Vollendung des Baues der neuen evangelischen Kirche beyde protestantische verschwiferte Religionstheile, um ihren Geist und ihre Stimme zu dem Lobe des Höchsten zu erheben *).

Den zwey Pfarreyen, der Hof- und Stadt-Pfarrey, wurde im Jahr 1753 noch eine dritte — die Garnisonspfarrey beygefügt.

Die Hofpfarrey, deren Glieder nebst dem Hofe alle unter dem Oberhofmarschallamte stehende Individuen bilden, wird auf fürstliche Kosten unterhalten. **) Sie bedurfte aus diesem Grunde weder einer eignen Dotations-Urkunde noch besonderer Fonds. Reichlich hat sie aber von Zeit zu Zeit Großherzog Karl Friedrich mit ausserordentlichen Geschenken einiger sehr schönen silbernen und vergoldeten Altarkannen, so wie eines schmuckvollen Kelches bedacht. Die unmittelbare Oberbehörde der Hofpfarrey ist das Oberhofmarschallamt. Schulen stehen mit derselben nicht in Verbindung.

Als Hauptprediger und Seelsorger wirkt jetzt in dieser Pfarrgemeinde Hr. Oberhofprediger und Kirchenrath Walz, dessen Gehülfe Hr. Hofprediger Karl Philipp Bommer ist.

*) L. die kurze aber geistvolle Rede bey dem Einzug in die reformirte Kirche von Jakob Kühenthal, Kirchenrath und Prediger der reformirten Gemeinde.

**) Die Klingelbeutel und Collekengelder werden an die Almosenkasse abgegeben.

Die Stadtpfarren vereinigt alle übrigen Einwohner der Stadt mit Ausnahme des Militärs zu einer Gemeinde. Auch sie wird auf landesherrliche Kosten erhalten, *) hat weder eigne Fonds noch eine Dotationsurkunde. Mehrere schöne heilige Gefäße empfing sie als Geschenke, theils von dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich, theils von den Herrn Markgrafen Friedrich und Ludwig. Die unmittelbare Behörde dieser Pfarren ist das Stadtkonvikt unter der höhern Leitung des zweyten Departements des Ministeriums des Innern und insbesondere der zu demselben gehörigen evangelischen Kirchensektion.

In unmittelbarer Verbindung und unter der Leitung des zeitlichen Stadtpfarrers stehen die öffentlichen Elementarschulen der Stadt für die Jugend beyden Geschlechts. Er ordnet ihre jährlichen Hauptprüfungen an, und berichtet über den Zustand derselben an die evangelische Sektion.

Decan und erster Stadtpfarrer ist gegenwärtig Hr. Kirchenrath Gottlieb August Knittel. — An der Stadtkirche ist noch ein Archidiaconus angestellt, welche Stelle der kürzlich verstorbene Feldprobst Bolz bekleidete, zur Zeit aber noch unbesezt ist. Stadtdiaconus ist Hr. Ludwig Deimling; Hof- und Stadtvikar Hr. Candidat Kärcher; die beyden letzten sind Gehülfsen an der Hof- und Stadtkirche.

*) Die Opfer werden, wie von der Hofpfarre, zur städtischen Armenanstalt abgegeben.

Die Garnisonspfarrrey umfaßt in ihrer Gemeinde alle zum Militärstand gehörigen evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen. Sie wird auf Kosten des Staates unterhalten, und benützt für ihren Gottesdienst die evangelische Stadtkirche. Die Hof- und Stadtvikarien unterstützen den Garnisonspfarrer in seinen Funktionen.

Die Garnisonspfarrrey ist dem Großherzogl. Kriegsministerium allein untergeordnet. Mit ihr in Verbindung und unter der Leitung des Garnisonspfarrers steht die Garnisonsschule.

Die Stelle des Garnisonspfarrers, welche öfters mit der Oberhofpredigerstelle vereint war, seit dem Jahre 1785. aber selbstständig geworden ist, vertrat zuletzt Hr. Feldprobst und Archidiacon Wilh. Ludw. Volz, und ist seit dessen Tod noch nicht wieder besetzt. *)

*) Wer den großen und wohlthätigen Einfluß der Religionslehrer und Seelsorger auf die Bewohner einer Stadt zu würdigen weiß, den werden jene Männer interessieren, welche als Oberhofprediger, Stadtpfarrer, Garnisonspfarrer oder Diakone den reinen religiösen Sinn und die noch mehr als in manchen andern Städten heimische Moralität der Karlsruher bis jetzt bewahrt haben. Ihre Namen sind nach alphabetischer Ordnung folgende:

Hr. Gottlob Beck, Hr. Karl Philipp Bommer, Hr. Philipp Jakob Bürklin, Hr. Commerel, Hr. Johann Bernhard Gokel, Hr. J. P. Hebel, Hr. Johann Laurentius Hölzlein, Hr. Gottlieb August Knittel, Hr. Franz Rudolph Krüger, Hr. Christoph Mauriti, Hr.

Reformirte Kirchliche Gemeinde.

Mehrere reformirte Glaubensgenossen, den Verfolgungen in andern Staaten entflohen, hatten sich im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts zu Mühlburg in der Markgraffschaft Baden=Durlach niedergelassen. Sie richteten sich ein Privatbethaus ein. Ihren Gottesdienst versah der reformirte Pfarrer zu Weingarten.

Bald mehrte sich ihre Zahl. Sie faßten den Entschluß, eine Kirche zu Mühlburg zu erbauen, und sammelten in mehreren Landen, besonders in der Schweiz, Beyträge zu diesem Zwecke. Kurz vorher, ehe sie zu bauen anfangen wollten, stiftete Markgraf Karl Wilhelm seine neue Residenzstadt. Unterrichtet von ihrem Vorhaben bot er ihnen freye Religionsübung, Bauplätze und Holz nach Verlangen an, wenn sie die Kirche zu Karlsruhe errichten wollten. Die Reformirten nahmen das gnädigste Erbieten dankbar an. Es wurde ihnen hierüber den 4ten Jänner 1719 eine förmliche Urkunde ausgestellt. Sie legten noch im nämlichen Jahr den 19ten August den Grundstein zu ihrer Kirche, welche den 6ten September 1722 eingeweihet ward. An der Kirche befand sich eine Schulwohnung und ein Pfarrhaus.

August Gottlieb Preuschen, Hr. Nikolaus Sander, Hr. Friedrich Schmidt, Hr. Dr. Johann Friedrich Stein, Hr. Theodor Friedrich Volz, Hr. Wilhelm Ludwig Volz, Hr. Johann Leonhard Walz.

Der Mangel eingeborner Geistlichen veranlaßte, daß man solche aus der Schweiz berief. In dieser Hinsicht gaben die reformirten Schweizer sowohl dem Pfarrer zu Karlsruhe, als jenen zu Welschneureuth und Friedrichsthal eine jährliche Unterstützung von 100 fl. zu ihrer geringen Besoldung. Durch die Vereinigung der Grafschaft Sponheim mit Baden-Durlach ward es nicht mehr nöthig, die Geistlichen aus einem fremden Staate zu berufen. *) Die großmüthige Theilnahme Karl Friedrichs ersetzte die bisher aus der Schweiz den reformirten Pfarrern zugesessene Unterstützung.

Der von Holz und schnell erbauten Karlsruher reformirten Kirche drohete frühzeitig der Einsturz, wodurch die Erbauung einer neuen nothwendig wurde. Durch die Verwendung des Hr. geheimen Raths Reinhard wurden auch beträchtliche Collecten aus Deutschland, besonders aus Holland und der Schweiz zusammen gebracht. Darauf wurde den 1ten September 1773 der Grund zu einer neuen Kirche und einem Schulhaus gelegt, und

*) Seit der Existenz einer Karlsruher reformirten kirchlichen Gemeinde haben folgende Geistliche das Pfarramt bey derselben versehen:

Hr. Samuel Grynäus von Basel seit dem Jahre 1722. Hr. Lukas Gysendörfer von Basel 1723. Hr. Hieronymus Burkhardt von Basel 1738. Hr. Ernst Ludwig Stiffelberger von Basel 1743. Hr. Karl Christoph Kühnenthal, wirklicher Pfarrer 1786. Letzterer wurde im Jahre 1807 wirklicher Kirchenrath mit Sitz und Stimme in dem Oberkirchenrath.

das Ganze 1776 vollendet. Da aber die Collectengelber nicht hinreichten, so wurde die Kirche mit einer Schuld von 2000 fl. belastet.

Der neue Bauplan für das erweiterte Karlsruhe forderte das reformirte Pfarrhaus nebst einem Theile seines Gartens so wie das Schulhaus als ein nothwendiges Opfer; doch erhielt die Gemeinde eine Entschädigung aus der Staatskasse. Sie errichtete ein neues Schulhaus in der Lyceumsstraße und ein schönes Pfarrhaus zunächst der Kirche auf dem übrigen Theile des ehemaligen Pfarrgartens. Die Entschädigung und der Erlös aus dem Kirchengute konnten zum Baue zweyer Häuser nicht hinreichen. Die Kirchenkasse mußte sich daher mit der Aufnahme eines Kapitals von 5000 fl. belasten, deren Zinsen sie durch die Miethe der oberen Stöcke in beyden Häusern bestreitet. Die Karlsruher reformirte Gemeinde hat also in einem Zeitraum von ohngefähr 90 Jahren, 2 Kirchen, 2 Pfarr- und 3 Schulhäuser neu aufgebaut.

Nach dieser historischen Darstellung der Entstehung bedarf es wohl keiner Bemerkung, daß die Zuflüsse zu der Kirchenkasse durch ihre Ausgaben erschöpft wurden.

Der fromme Sinn nicht nur mehrerer reformirten Gemeindeglieder, sondern selbst des Großherzogs Karl Friedrich, stiftete die heiligen Gefäße der Kirche. Dem Hohen Verkärten verdankt sie zwey silberne Kelche nebst einem Gnadengeschenke von 500 fl. nach dem Ableben Höchstdeffen Frau Mutter auch einen silbernen vergoldeten Kelch nach dem Tode des letzten Fürsten von Speyer,

wie auch ein Geläut von 4 Glocken und einer Kirchenuhr, womit Höchstdieselbe der reformirten Kirche edelmüthig ein Geschenk gemacht haben.

Den jedesmaligen reformirten Stadtpfarrer ernennet der Landesherr, und er wird auch größtentheils von demselben besoldet. Er bildet mit dem Kirchen-Aeltesten oder Censoren ein Presbyterium, in welchem über die Angelegenheiten der Kirche berathschlaget, und von dem auch die Stelle der geistlichen Verwaltung versehen wird.

Das Verhältniß zu der Elementarschule und die Unterordnung unter die höhere Behörde sind dieselben, wie bey der lutherischen Stadtpfarrey.

Gegenwärtig bekleidet die Stelle eines reformirten Stadtpfarrers der Hr. Kirchenrath Kühenthal — in der Reihe der fünfte Religionslehrer und Seelsorger, welcher der reformirten Karlsruher Pfarrey mit thätiger Treue schon 40 Jahre vorstehet.

Katholische Kirchliche Gemeinde.

Die Katholiken hatten schon in den fünfziger Jahren ein eigenes Bethaus zu Karlsruhe, ihr Gottesdienst wurde von drey Kapuzinern versehen. Bis auf das Jahr 1777 wurden ihre Kinder von den evangelisch lutherischen Vicarien getauft, und alle Taufen und andere pfarrliche Handlungen von ihnen eingetragen. Im Jahre 1777 erhielten die Kapuziner von Karl Friedrich die Erlaubniß, in Häusern zu taufen. In den nämlichen Jahren wurde für die Katholiken eine ordentliche Kirche gebaut. Die Hauptperiode für diese kirchliche Gemein-

de begann aber mit dem Jahre 1804. Großherzog Karl Friedrich gründete den 28ten Merz desselben Jahres durch eine eigene Dotationsurkunde statt des bisherigen Privatgottesdienstes eine katholische Pfarrey. Er bestimmte für dieselbe folgende Fonds und Einkünfte:

1) Ein von dem Markgrafen August Georg von Baden = Baden zu frommen Zwecken gestiftetes Kapital und die hievon zurückgelegten Zinsen, zusammen zu 36000 fl.;

2) eine jährliche Rente von Sechzig Gulden in Geld aus der St. Erhardts = Schaffney in Ettlingen, welche bisher die Karlsruher Kapuziner als milde Gabe jährlich empfangen hatten;

3) eine jährliche nach Belieben des Regenten auf zwölf hundert fünfzig Gulden wiederlöbliche Rente von fünfzig Gulden aus der Staatskasse von dem, was bisher zum hiesigen Schuldienst als Gnadengabe gegeben wurde;

4) eine Rente von jährlichen fünfzig Gulden aus dem Baden = Badischen Schul = Fundo.

5) Statt dessen, was bisher in Naturalien als Gnadenverwilligung von dem Großherzog an die Kapuziner = Mission dahier und den katholischen Schulmeister abgegeben worden ist:

an Korn acht Malter, an Dinkel dreißig zwey Malter, Durlacher Maases;

an Wein ein Fuder I. Klasse, und anderthalb Fuder II. Klasse.

an Holz Sechzehen Meß, halb Buchen, halb Tannen.

6) Die Stotrechte und die Mösnereygebühr nach dem Tarif, den die jeweilige Ordnung bey der evangelischen Kirche vorschreibt, und in den darinn nicht benannten Fällen nach der in der Stadt Bruchsal vorgeschriebenen Stotordnung.

7) Das Schulgeld von allen die Schule besuchenden Kindern nach der allgemein vorgeschriebenen Taxe der Stadtschulen.

8) Das Eigenthum, welches dem Großherzog noch an dem Grund und Boden des katholischen Capuziner = Klosters und daran liegenden Bethauses, und alles Eigenthumsrecht, so Höchstdemselben an einem Theil des Uebergebäudes zufließt.

9) Die Paramenten = und Kirchen = Geräthschaften.

10) Den schon vorhandenen, unter der landesherrlichen Oberdisposition stehenden Kirchenfond des katholischen Bethauses, der künftig für die Heiligencasse der hiesigen katholischen Kirchspielskirche bestimmt wurde.

11) Die Kirchspielsumlagen, welche etwa nach Ermessen von geistlichen und weltlichen Kirchspielsvorstehern unter die Kirchspielsglieder mit ausgewirkter landesherrlicher besonderer Erlaubniß ausgeschlagen werden.

Diese durch die Gnade des Regenten neu dotirte Pfarrey erhielt ansehnliche Rechte und Privilegien. Sie hat vermöge des Stiftungsbriefes eine eigne Kirche mit Glocken; für ihr Pfarr- und Schulhaus gleiche Rechte und Freiheiten mit allen geistlichen Gebäuden der Residenz,

übt alle pfarramtlichen Handlungen selbstständig aus, führt ihre eignen Kirchenbücher, und genießt die Freyheiten und Vorrechte der milden Stiftungen.

Die katholische kirchliche Gemeinde begräbt ihre Todten auf den Stadtgottesacker mit Beobachtung ihrer Kirchencereemonien innerhalb demselben, ist in allen Religions- Kirchen- Ehe- und Gewissenssachen nur dem bischöflichen Vikariate zu Bruchsal unterworfen. Sie genießt in Hinsicht ihrer geistlichen Kirchen- und Schulpolizien die Exemption von der amtlichen Gerichtsbarkeit, und für ihre geistlichen Vorsteher und Schullehrer die Steuerfreyheit, so wie solche die Evangelischen haben. Sie wählt ihre eigenen Kirchenvorsteher, und das Pfarramt hat sein eigenes Siegel.

Damit aber diese Freyheiten und Vorzüge nicht zum Nachtheil der landesherrlichen Rechte oder der evangelischen Kirche ausgedehnt werden können, sind folgende Grundsätze über die rechtlichen Verhältnisse ausgesprochen:

1) Der Pfarrer und seine Kapläne, wiewohl sie in Religions- und Gewissens- Sachen ihren Recurs an die höheren Obergkeiten ihrer Kirche haben, sind doch in allem, was ihren äußeren Rechtszustand und ihre Staats- und Vermögens- Verhältnisse betrifft, allein der Großherzoglichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

2) Die Schullehrer und Mösner, obschon ihnen von der Obergkeit ihrer Kirche in Religionsachen durch das Pfarramt die nöthige Weisung gegeben werden kann, stehen doch für sich selbst sowohl, als wegen ihres Dienstes in keiner unmittelbaren Verbindung zu einer bischöflichen

Kirchenobrigkeit, und haben also von daher unmittelbar für sich oder ihren Dienst keine Befehle zu empfangen.

3) Die katholischen Kirchspielsglieder können in Ehe- und Gewissenssachen zwar für sich von einer höheren Obrigkeit ihrer Kirche alle erforderlichen Autorisationen und Bescheide einholen; so weit sie aber von der Art sind, daß sie irgend eine Folge auf ihre Existenz im Staat zugleich äußern, können sie nie ohne die Autorisation der betreffenden Landesstellen zum Vollzug kommen.

4) Alle kirchlichen Piegenschaften und Stiftungen des Karlsruher katholischen Kirchspiels stehen allein unter der Jurisdiktion des Hofgerichts, das Vertretungsrecht derselben aber bey der katholischen Kirchensektion des Ministeriums des Innern.

5) Die kirchlichen Religionshandlungen innerhalb der Kirche und das mit Religionshandlungen zusammenhängende Geläute hängen von der Anordnung des Pfarrers ab, dem darinn nach Weisungen höherer Kirchenobrigkeiten seiner Religion zu verfahren unbenommen ist; das nämliche gilt von den Religionshandlungen innerhalb der Wohnungen der Kirchspielsglieder; in Absicht ihrer Aeussereung auf öffentlichen Plätzen und Straßen aber können keine anderen statt finden, als die auch nach evangelischer Kirchenordnung bey dem protestantischen Kirchspiele vorkommen.

6) Kirchliche Religionshandlungen, welche die Gegenwart und Verrichtung eines Bischoffs fordern, Weisungen u. s. w. können in der Stadt, auch innerhalb der Kirche, nicht anders, als auf vorgängige von der Gemein-

de mit landesherrlicher Bewilligung gefעהene Einladung, verrichtet werden.

Das Karlsruher katholische Kirchspiel hat einen Oberpfarrer, einen wirklichen Pfarrer, zwey Capläne, (erhält jetzt den dritten) sechs Vorsteher, einen oder zwey Heiligenpfleger, einen Schullehrer und Müdsner. *)

Den Oberpfarrer, wirklichen Pfarrer, die Vorsteher aus der katholischen Staatsdienerschaft und den Schullehrer ernennt der Landesherr. Die Kapläne nimmt der Pfarrer nach Gutdünken an. Drey Vorsteher aus der Bürgerschaft und der Heiligenpfleger werden von dem Collegium der Vorsteher erwählt.

Der Oberpfarrer, immer einer der landesherrlichen geistlichen Ráthe, hat vom Bischof alle das Religions- und innere Kirchenwesen betreffenden Verordnungen zu empfangen, und deren weitere Ausschreibung an den Pfarrer zu besorgen, die Anfragen desselben in den Punkten, wo bischöfliche Autorisation oder Belehrung nothwendig scheint, zu empfangen, das Nöthige auszumitteln, und ihm zu verkünden. Was auf allgemeinen National- oder Diöcesan-Anordnungen auch in hiesigem Kirch-

*) Der erste und noch wirkliche Oberpfarrer ist H. geheime Kirchenrath Rothensee zu Bruchsal. Der erste Pfarrer war Hr. Huber; ihm folgte der geistliche Rath und Professor Dr. Dereser. Gegenwärtig bekleidet diese Stelle Hr. geistl. Rath und Landdekan Dr. Wiehelse. Staddekan ist der Geistl. Ministerialrath Hr. Dr. Brunner.

Kirchspiel zu thun oder zu lassen erforderlich seyn möchte, anzuordnen und einen jeweilig neueintretenden wirklichen Pfarrer, wenn er sich bey ihm wegen Erlangung des Amts durch das Ernennungs-Patent, und wegen Befähigung zur Seelsorge durch die erforderliche bischöfliche Mission legitimirt haben wird, der Gemeinde in landesherrlichem Namen vorzustellen, und ihn in Amt und Besoldung einzuweisen. Ihm liegt die Pflicht und das Recht ob, alle 3 Jahre (oder auch zwischen der Zeit, wenn ihn der Landesherr besonders aufruft) Pfarren, Schule und Kirchspiel zu Karlsruhe zu visitiren, die Mängel abzustellen, oder zur Abhülfe anzuzeigen; die etwa zwischen Pfarrer und Caplänen oder zwischen Pfarrer und Schullehrern entstehenden Mißhelligkeiten zu untersuchen, und so weit es durch gütliche Verhandlung geschehen kann, zu schlichten, und wenn durch Tod, oder auf eine andere Art die Versehung des Pfarramts offen wird, bis zu Wiederbesetzung der Stelle für die Seelsorge und den Kirchendienst ordnungsmäßige Fürsorge zu treffen.

Der wirkliche Pfarrer hat über alle katholischen Diener, Bürger und Einwohner Karlsruhes alle einem katholischen Pfarrer bey seinen Religionsgenossen zustehende innere und äussere seelsorgeramtliche Jurisdiction, auch damit verbundene Rechte und Pflichten; die innere, kraft der bischöflichen Befähigung zur Seelsorge, die äussere, kraft des in seinem Ernennungs-Patent liegenden Auftrags. Er muß jedoch in deren Ausübung stets die Fundationsurkunde, und soviel das Aeusserere betrifft, die jeweils ergehenden landesherrlichen Mandate und

Anordnungen zur Nichtschmuck nehmen, kann auch niemals und unter keinerley Verhältnissen noch Vorwänden eine solche Pfarr-Jurisdiction über protestantische Religionsgenossen ausüben.

Die Kirchspielsvorsteher haben alles das, was die Sittenzucht betrifft, nach der Censur- oder Sittengerichts-Ordnung, so weit sie auf die katholische Kirchen- und hiesige Stadtverfassung anwendbar ist, zu besorgen, und die Aufsicht über den Heiligenpfleger, die Kirchen-Cassen und Kirchen-Stiftungen zu führen.

Die Heiligenpfleger besorgen die Verwaltung des zur Kirche, Pfarrey, Schule und Nebenstiftungen gehörigen Vermögens.

Da die evangelischen Kirchspiele ihr Kirchenallmosen zu der städtischen Armenversorgung-Kasse, welche ohne Unterschied der Religion verwaltet wird, abliefern, so wird von dem kirchlichen Allmosen der katholischen Gemeinde die eine Hälfte als ein Zuschuß zu den Kirchenbedürfnissen, die andere aber zur polizeylichen Armen-Kasse abgegeben.

Diese genauen Bestimmungen der innern und äußern Verhältnisse der katholischen Kirche waren nothwendig, weil sie nicht wie die evangelische auf Staats-Kosten unterhalten wird, und der Landesherr wie bey letzteren die höhere geistliche Gewalt neben der landesherrlichen ausübt.

Gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse der
drey christlichen Kirchengemeinden.

Die Gleichheit der Rechte dieser drey Kirchen zu Karlsruhe, so wie ihre wechselseitigen rechtlichen Verhältnisse, beruhen auf einem Constitutions-Edikte, *) welches für alle Kirchen des Staates musterhaft ausgesprochen ist.

Keine ist in Beziehung auf die andere eine herrschende, so, daß sie irgend einen einseitigen Vortheil in Anspruch nehmen, oder für ihre Glieder Vorzüge verlangen könnte. Jede ist ungestört in dem Besitze und Genusse ihres Kirchengutes, welches nur von Mitgliedern desselben Religionstheils verwaltet wird. Jede kann verlangen, daß eine auf die Grundsätze ihrer Religion eingerichtete Kirchengewalt bestehe und anerkannt werde. Die Staatsaufsicht wachet nur, daß die Grenzen der Gewalt nicht zum Nachtheil des Staates überschritten werden.

Dem Staatsbürger jeden Standes und Geschlechtes steht es nach zurückgelegtem 16ten Jahre frey, der eignen Ueberzeugung zu folgen, um von einer Kirche zur andern überzutreten. Der Uebergehende verliert zwar alle kirchlichen Gesellschaftsrechte, aber keine der allgemeinen Staatsbürgerlichen oder der Amts- und Orts-Bürgerlichen.

*) Es ist das erste der Constitutions-Edikte und wurde im Jahr 1807 gegeben.

gerlichen Rechte, in so ferne nicht zu denselben eine besondere Religions-Eigenschaft erfordert wird.

Die Kinder werden in der Religion des Vaters erzogen; den Eheleuten ist aber gestattet, bey Eingehung der Ehe eine getheilte Kindererziehung zu verabreden. Diese können weder während der Ehe, noch nach dem Tode eines der Ehegatten geändert werden.

Die verschiedenen Religionsverwandten Karlsruhes sind sich wechselseitig für ihren Glauben und ihre Kirchengebräuche Achtung schuldig. Sie können von Andern keine mit ihren Religionsgrundsätzen nicht zu vereinbarende religiöse Verehrungsbezeugungen fordern.

Jüdische Kirchliche Gemeinde.

Die mosaischen Glaubensgenossen haben sich wegen der zugestandenen Abgabefreyheit frühzeitig zu Karlsruhe niedergelassen. In dem Jahr 1752 war ihre Anzahl schon so bedeutend, daß eine eigne Karlsruher Judenordnung erlassen wurde.

Der Privatgottesdienst nahm auch frühzeitig seinen Anfang, denn der gegenwärtige Rabbiner, Hr. Asur Löb, ist bereits der Vierte, seitdem der jüdische Gottesdienst zu Karlsruhe bestehet.

Lange Zeit waren die Juden nur geduldet. Gegenwärtig bilden sie einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil. Sie genießen die Kirchspielsrechte, und haben ihren eignen Gottesacker.

Die Kirchenkasse, welche mehrere Zuflüsse durch die Beyträge ihrer Glaubensgenossen erhält, stehet so

wie ihre Stiftungen unter ihrer unmittelbaren Leitung und Verwendung. Die kirchliche Zusammenkunft muß in der Synagoge öffentlich geschehen. Sie hat aber auch gleich jeder anderen kräftigen Schuß gegen jede Störung.

Den Religionsunterricht ertheilen jüdische Privatlehrer unter des Landrabbiners Obergewalt. Die Kinder besuchen das Lyceum und die Stadtschulen, und erhalten hier ihre Bildung für das bürgerliche Leben, oder sie werden von jüdischen Lehrern in denen dem Menschen und Bürger nöthigen Kenntnissen unterrichtet; diese Lehrer stehen aber unter Staatsaufsicht und werden durch Commissarien geprüft, die von höherer Behörde ernannt sind.

Die Synagoge zu Karlsruhe ist eine Orts- zugleich aber auch eine Provinz-Synagoge. Der Rabbiner, welcher nach seiner Ernennung von der höheren landesherrlichen Polizei- Behörde bestätigt wird, ist für den Religionsunterricht und in Verbindung mit dem zweyten kirchlichen Beamten, einem der gebildeten älteren jüdischen Bürger, für die Kirchenzucht verantwortlich.

Die Aufsicht über die Kirchenverfassung führet das für die jüdischen Verhältnisse des ganzen Landes angeordnete Oberraths-Collegium zu Karlsruhe, unter dem Vorsitz eines Ministerial-Kommissärs, gegenwärtig des Herrn geheimen Referendärs von Fahrenberg, welcher sich um die Kultur des Zustandes der israelitischen Glaubensgenossen in hiesigem Staate immer mehr Verdienste erwirbt. In Hinsicht der gottesdienstlichen Ceremonien stehet die Synagoge unmittelbar unter dem Land- und Orts-Rabbiner; sie hat einen Vorsänger, einen Un-

terfänger, und einen Schuldiener, auch eine eigne Almosen = Kasse.

B ü r g e r l i c h e.

Karlsruhe als Stadtgemeinde.

Bey der Begründung der Residenzstadt Karlsruhe hatten sich, wie ich schon anführte, mehrere der Handwerksleute, welche bey dem starken Bauwesen Beschäftigung fanden, nebst einem Theile der niedern Hofdienerschaft kleine einstöckige Häuser, deren manche man auch nur Hütten nennen könnte, dicht an der Stadt und ohne Trennung von derselben in einer Reihe errichtet. Dieser von dem Ganzen sich nur in der äußern Form auszeichnende Theil der Stadt erhielt die passende Benennung Kleinkarlsruhe.

Die Trennung der Stadt und Kleinkarlsruhes beschränkte sich geraume Zeit nur auf den Häuser = Umfang, deren Form und den Namen. Später ward sie aber auch in politischer Hinsicht dadurch wichtig, daß die Bewohner beyder Stadttheile nach und nach zwey verschiedene Gemeinden zu bilden suchten.

Je mehr sich Karlsruhes Verhältnisse empor hoben, desto mehr verstärkte sich die Trennungs = Linie beyder Gattungen Einwohner. Lange hatte Kleinkarlsruhe schon einen eignen Anwalt *), Verrechner, und

*) In früheren Zeiten wurde derselbe auch Bürgermeister genannt.

eine Gemeinde = Verfassung, ehe noch über ihre Verhältnisse zu der Stadt selbst bestimmte Grundsätze ausgesprochen waren. Eingetretene Irrungen mußten sie veranlassen.

In dem Jahr 1790 ward daher von der höheren Staatsbehörde als Grundsatz aufgestellt, daß jeder Kleinkarlsruher, der nicht Tagelöhner oder Diensthofe sey, das Bürger = Recht der Residenzstadt erhalten könne, falls er sich über die gesetzlichen Erfordernisse hiezu ausweise. Wenige hiezu geeignete Individuen waren vorhanden. Alle blieben Hinterlassen bis zu dem Jahre 1795, wo Kleinkarlsruhe auf das Ansuchen seiner Bewohner um das Bürger = Prädikat *) als eine selbstständige Oberamts = Gemeinde anerkannt, und der größte Theil derselben mit Ertheilung des Bürgerrechts begnadiget wurde.

Die neue Verfassung gab in der Folge zu öfteren wechselseitigen Beschwerden des Magistrates zu Karlsruhe und des Ortsvorstandes in Kleinkarlsruhe Anlaß. Nach fruchtlosen Versuchen zur Wiedervereinigung, welche würdige Männer von geprüfter Erfahrung zu erreichen sich vergebens bemüht hatten, wurden die wechselseitigen Verhältnisse näher geordnet. In einem ausführlichen

*) Anlaß zu diesem Gesuche gab der Zufall, daß bey der damaligen allgemeinen Landesbewaffnung der Major, welcher den Kleinkarlsruhern ihre Fahne überreichte, sie bey seiner Anrede Bürger nannte.

Reskripte vom 12ten September 1804 gab man höchsten Ortes in Hinsicht der Bürger = Annahmen, Kunstverfassung, Armenverpflegung, und der Ernährung unehelicher Kinder möglichst genaue Bestimmungen.

So kamen die Stadt und Kleinkarlsruhe im Verhältniß unter sich und zum Staat auf eine ganz verschiedene Stufe, obwohl beyde durch ihren engen natürlichen Verband nur zu Erreichung eines gleichen Zweckes geschaffen waren. Die eine bildete eine Stadt, die andere eine Dorfgemeinde.

Das dem sechsten Konstitutions = Edikte des Großherzogthums Baden bald nachgefolgte Erläuterungs = Edikt vom Jahr 1809 bestimmte die Eigenschaften, welche ein Bürger oder Hinterlass einer Stadt oder Dorfgemeinde bey seiner Aufnahme besitzen müsse. Verschieden nach dieser Abstufung wurde von nun an die Größe der erforderlichen Vermögenssumme und der Grad der Gewerbsbefähigung.

Karlsruhe, zwey Gemeinden und doch eigentlich nur eine Stadt bildend, mußte diese Verschiedenheit ganz allein nachtheilig empfinden. Wurde ein Gesuch um Bürger = Annahme in die Stadt aus Abgang der vorgeschriebenen Eigenschaften abgewiesen, so waren diese wenigstens hinreichend, Bürger in Kleinkarlsruhe zu werden. Der scheinbare Vortheil oder Nachtheil einer jeden der heyden Gemeinden bestimmte ihre Vorsteher zur Unterstützung oder zum Widerspruche. Ein solches Verhältniß, wobey das Ganze unter zwey getrennten Gesichtspunkten erschien, war um so bedenk-

licher, je mehr die zunehmende Bevölkerung der Stadt Aufnahmslustige des In- und Auslandes herbeyzog. Weder der Erwerbstand noch das Publikum konnten hiebey gewinnen.

Allgemein fühlte man das Bedürfniß einer Vereinigung beyder Gemeinden und eine Gleichstellung ihrer verschiedenen Rechtsverhältnisse. Nur hierinn lag das einzige Mittel, fortschreitende Nachtheile für das Ganze abzuwenden. Die Kleinkarlsruher selbst batern im Jahre 1809 um Vereinigung mit den Städtern.

Mit der Vorsicht, welche die Wichtigkeit der Sache forderte, und zugleich mit der Bereitwilligkeit, die Alles beseitiget, was dem Bessern entgegen stehet, wurden die Vereinigungsverhandlungen bearbeitet. Es war eine nicht leichte Aufgabe, zu einem solchen Ziele zu gelangen, wo mit der Vereinigung nicht alle Vortheile für Kleinkarlsruhe, alle Nachtheile aber für die Stadt verbunden seyen. Die vereinten Kräfte der höchsten und hohen Staatsbehörden, so wie die einsichtsvolle und eifrige Mitwirkung der beyden würdigen Herrn Bürgermeister Griesbach und Dollmätisch besiegten endlich alle Schwierigkeiten. Nur kam es noch darauf an, daß der minder vermögende Theil der Kleinkarlsruher Bürger ohne erlerntes Gewerbe in den Stand der Hinterlassenen zurücktrete. Freywillig entsagten alle Bürger Kleinkarlsruhes, welche in diese Klasse gehörten, ihren Rechten, um das Gemeinde- Wohl zu fördern.

In dem Jahr 1812 erfolgte die wirkliche Vereinigung beyder Gemeinden in eine einzige Stadtgemeinde

durch feyerliche Aufhebung des Gerichtes, und der Gemeinde Kleinkarlsruhe. Der bisherige Schultheiß derselben wurde als Mitglied des Stadtrathes eingeführt, und der bisherige Bürgermeister den Mitgliedern des Karlsruher Bürger = Ausschusses einverleibt.

Herr Bürgermeister Dollmätch verschönerte aus Auftrag des Großherzoglichen Stadtamts diese in Karlsruhe's Geschichte merkwürdige Epoche mit einer gehaltvollen Rede, welche den Eindruck auf alle Anwesende nicht verfehlte.

So ist nun Karlsruhe für alle künftigen Zeiten in politischer Hinsicht nur eine einzige und untheilbare städtische Gemeinde. *)

Privilegien.

Karlsruhe wurde gleich bey seiner Gründung von dem fürstlichen Stifter den 24ten September des Jahres 1715 mit bedeutenden Freyheiten und Privilegien begnadiget.

Markgraf Karl Wilhelm bestimmte in diesem Freyheitsbriefe unter anderen auch, daß die Stadt ein eigenes Untergericht haben in Hinsicht der Civil-, in Criminal = Gerichtsbarkeit aber dem Oberamte Durlach unterworfen seyn solle.

*) In kirchlicher Hinsicht bestehet noch die Trennung, da Kleinkarlsruhe einen eigenen Pfarrer, obwohl keine eigene Kirche hat. Auch die Schulen sind wegen der zahlreichen Jugend der Kleinkarlsruher fortdauernd getrennt.

In neuen Gnadenbriefen von den Jahren 1722, 1724 und 1752 wurden die Rechte und Vorzüge der Residenzstadt Karlsruhe theils bestätigt, theils noch mehr erweitert. Aus diesen Urkunden *) ergibt sich insbesondere, daß mehrere nicht unbedeutende Einkünfte der Stadt zugesichert wurden, Karlsruhes Bürger mit Frohnden und Zehnten-Abgaben verschont blieben, und ihre Vorfieher Theil an Ausübung der Lokal-Polizien nahmen.

Die Stadt hat ein Wappen und zwar unter einer Krone den gewöhnlichen Badischen Schild mit dem goldnen Querbalken darstellend, in welchem letzterem die Inschrift FIDELITAS enthalten ist, was wahrscheinlich auf den bey Gründung des Schlosses Carlsruhe errichteten Orden der Treue Beziehung hat. Ihr kam nicht nur stets das Marktrecht und die Rathsgewalt zu, sondern sie wurde auch schon frühzeitig der Sitz eines Oberamtes.

Sie gehörte nach ihren Eigenschaften als Haupt- und Residenzstadt stets in Hinsicht ihrer Verfassung in die Reihe der am meisten privilegierten Städte des Großherzogthums. Nur zuerst da, als im Jahre 1809 mit der neuen Landes-Organisation der Unterschied zwischen kanzleisässigen, vogteypflichtigen, und amtsässigen Städten in dem ganzen Umfange des Staates aufgehoben wurde, erloschen auch Karlsruhes auf diesem Unterschied begründeten Rechte. Dagegen gewann die Stadt man-

*) S. dieselbe in den Beylagen.

che neue Vorzüge mit der Anlegung einer Messe, eines Lagerhauses, und einer Leihanstalt.

Welcher Privilegien die Residenzstadt sich künftig zu erfreuen habe, hängt von der Gnade Sr. Königl. Hoheit des jetzt regierenden Großherzogs ab, da sie ihren Pflichten gemäß nach dem neuen Regierungsantritte um Bestätigung ihrer Vorrechte unterthänigst nachgesucht hat. Die huldvollen Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit für Höchstbero Geburtsstadt, und der ächte Patriotismus, welchen die Karlsruher keiner Opfer scheuend bey jeder Gelegenheit bewiesen, berechtigen auch zu der Vermuthung, daß die neuen Privilegien manche den jetzigen Zeitverhältnissen und der höheren Stufe, auf welcher die Residenzstadt im Verhältnisse zur Vorzeit stehet, entsprechende Vorzüge so wie neue Hülfquellen für ihre vermehrten Bedürfnisse enthalten werden.

G e s e t z e.

Karlsruhe hatte gleich den Städten jüngerer Zeit nie besondere statutarische Rechte. Ihr gelten die allgemeinen Landesgesetze als Normen.

Zu Entscheidung der Civil = Streitigkeiten unter den Einwohnern dienet das seit dem 1ten July 1809 eingeführte bürgerliche Gesetzbuch oder neue Landrecht des Großherzogthums Baden.

Für die Verwaltung der Strafgerichtsspflege bestehet zwar die peinliche Halsgerichtsordnung des vormaligen deutschen Reiches noch als Kriminalgesetzbuch; allein sie ist seit dem 4ten April 1803 durch ein pro

visorisches Normativ (das achte Organisations-Edikt) gemildert, und mit der neueren Theorie und Praxis nach Möglichkeit in Einklang gesetzt.

Die übrigen Verwaltungszweige, insbesondere Polizey und Gemeinde-Oekonomie, werden nach den einzelnen Gesetzen gehandhabt, die von Zeit zu Zeit dem Bedürfnisse gemäß vorgeschrieben, und einzeln in den Karlsruher Wochenblättern, den Provinzialblättern der badischen Markgrafschaft, oder seit dem Jahre 1803 in den Regierungsblättern abgedruckt und verkündet wurden. Eine offizielle Sammlung der großen Zahl administrativer Gesetze existirt nicht. Durch Privat-Arbeiten wurde aber die Lücke ergänzt. Die Gerflacherische Sammlung der hochfürstlich badischen Verordnungen, so wie der alphabetische Auszug derselben enthalten die meisten administrativen Gesetze bis zu dem Regierungsantritte Sr. Königl. Hoheit des jetzt regierenden Großherzogs in dem Jahre 1811.

Karl Friedrichs weise Gesetzgebung war über ein halbes Jahrhundert Muster für manche grössere Staaten. Ihr Ruhm wird nie erlöschen. Doch bleibt Höchst- dessen erhabenem Nachfolger noch die wichtige Schöpfung des zugesicherten neuen Kriminal-Gesetzbuches, so wie einer gesichteten Gesetzsammlung für die administrativen Zweige im engeren Sinne vorbehalten.

Oeffentliche Behörden der Stadt.

Die öffentlichen Behörden, deren Sorgfalt gegenwärtig das Beste der Residenzstadt Karlsruhe und ihrer Bewohner anvertrauet ist, sind:

1) Die Polizeydirektion.

Sie besteht nach der neuesten Organisation der Polizey der Residenz aus einem Polizeydirektor, einem Polizeyamtmann, einem Polizeysekretär, einem Aktuar, drey Polizeykommissärs, und neun Polizeydienern. Das Personal ist aber seither noch durch einen Polizey = Assessor, einen Polizey = Inspektor, einen Registrator, zwey Aktuare, einen vierten Polizey = Kommissär, auch mehrere Polizeydienere vermehrt worden. *)

In Hinsicht der medizinischen und der Baupolizey sind mitwirkend bey dieser Behörde das Großherzogl. Stadtphysikat und Bauamt.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben der Residenzstadt die Wohlthat erzeigt, den ganzen beträchtlichen Aufwand für die Besoldungen des gesammten Personals von drey und dreyßig Individuen, und die vielfachen Bedürfnisse dieser Stelle auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Wirkungskreis der Polizeydirektion erstreckt sich der Bestimmung vom 14ten November 1811 gemäß über das Armenwesen, die Gesundheitspolizey, Aufsicht auf Lebensmittel, Maaß und Gewicht, öffentliche

*) Gegenwärtig bilden die Polizey = Wache ein Polizey = Wachtmeister, 2 Sergeanten und 18 Polizey = Diener.

Wirths- und Kaffee-Häuser, so wie über die Fremden. Sie ertheilet die Pässe, besorgt die Reinlichkeit, Sicherheit, und nächtliche Beleuchtung.

Sie stehet unmittelbar unter Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog. Sie erstattet, so oft es nöthig ist, ihre Berichte an die Ministerien; mit allen übrigen Behörden hat aber nur kommunikativer Geschäftsgang Statt. *)

Seit Karlsruhes Erbauung war die Handhabung der Justiz und Polizey in einer einzigen Behörde, dem Oberamte **) vereinigt. Im Jahr 1801 errichtete aber der höchstselige Großherzog Karl Friedrich eine Polizeydeputation, welche eine Reihe von acht Jahren mit sehr günstigem Erfolge wirkte. Vom Jahr 1810 an war vermöge der neuesten Landes-Organisation die Justiz und Polizey abermals, wie in den übrigen badischen Städten, dem Stadtamte übertragen. Am 14ten November 1811 wurde der polizeyliche Wirkungskreis wieder von dem Stadtamte getrennt, und die Polizeydirektion, so wie sie jetzt bestehet, konstituiert.

1787!

*) Sie ist der Natur des polizeylichen Wirkungskreises gemäß zu jeder Zeit zugänglich.

**) In frühern Zeiten gehörten zu demselben die Aemter Mühlburg, Graben und Staffort.

2) Das Stadtamt.

Das Stadtamt Karlsruhe bestehet nach der Organisation für das Großherzogthum Baden vom 26 November 1809 aus einem Oberbeamten, welcher nach seinen persönlichen Verhältnissen den Charakter entweder als Obervogt oder als Regierungsrath und Oberamtmann führet; einem Stadtammann, und zuweilen auch ausnahmsweise bey großer Geschäftszahl einem Stadtamts-Assessor. Das subalterne Personal bilden, ein Registrator und Sportelverrechner, einige Aktuare und Dekopisten, nebst einem oder zwey Stadtamtsdienern und einem Stadtwachtmeister.

Alle bey dem Stadtamte Angestellten beziehen fixe Besoldungen aus der Staatskasse, mit Ausnahme einiger kleinen Nebengefälle.

Das Stadtamt leitet oder besorgt selbst alle auf die Stadt und ihre Einwohner Beziehung habende staatsrechtliche und gerichtliche Geschäfte. *) Es stehet in gerichtlicher Hinsicht unter dem großherzoglichen Hofgerichte für den Kinzig = Murg = Pfingz = und Enz = Kreis zu Rastatt, in Hinsicht der übrigen Geschäftszweige aber unter dem Großherzogl. Pfingz- u. Enz = Kreisdirektorium zu Durlach.

*) In staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht gehört die Residenzstadt Karlsruhe zu der Fortinspektion, Obereinnemerey, und Domonial = Verwaltung Karlsruhe.

An diese und andere höhere Stellen erstattet es Berichte. Mit den Stadt- und Landämtern oder gleichstehenden Behörden wird ein kommunikativer Geschäftsgang in einfachen Formen beobachtet. *)

Vormalß waren unter dem Namen eines Oberamtes fast gleiche Geschäftsverhältnisse mit Ausnahme derjenigen Perioden, wo die Handhabung der Stadtpolizey dem Oberamte zugleich mit übertragen war.

Unter dem Stadtamte stehet das Stadtamtsrevisorat.

3) Der Stadtrath.

Bald nach Erbauung unserer Residenzstadt wurde ein eigener Stadtmagistrat für sie konstituiert. **) Er bestand aus einem Bürgermeister, der zugleich Stadtverrechner war, aus sechs Rathsgliedern und einem Rathschreiber, welche letztere Stelle bis auf die jüngste Zeit von einem Aktuar der Stadtschreiberey oder dem ersten Aktuar des Oberamtes versehen wurde.

*) In jeder Woche werden drey Amts-Tage gehalten — Montags und Freytags für Civil-Verhandlungen, und Dienstags für Ehestreite, Verpflichtungen und Eidesabnahmen. Sommer ist aber Vor- und Nachmittags wenigstens ein Beamter gegenwärtig.

**) Eine eigentliche Konstitutions-Urkunde ist nicht gegeben worden; doch sind die Privilegien für die Residenzstadt Karlsruhe vom Jahr 1722 als solche anzusehen.

Im Jahr 1752 fand man sich veranlaßt, nach dem Muster anderer Städte die Zahl der Rathsglieder auf zwölf Individuen zu vermehren.

Nach den Vorschriften der Landes = Organisation vom Jahre 1809 ward die Stadtverrechnung von dem Bürgermeisteramte getrennt. Man wählte auch einen zweyten Bürgermeister. Gegenwärtig bestehet daher das Stadtraths = Personal aus einem Oberbürgermeister, einem Bürgermeister, eilf Rathsgliedern, einem Stadtverrechner, der zugleich Rathsglied ist, und einem Rathschreiber, dessen Funktionen aber auch ein anderes Mitglied des Stadtrathes versehen kann, und gegenwärtig der zweyte Bürgermeister versiehet.

Zu dem subalternen Personal, dessen sich der Stadtrath nach den verschiedenen Geschäftszweigen bedient, gehören: Ein Aktuar und ein oder zwey Dekopisten nach Bedürfniß; ein Stadtwachtmeister, zwey Rathsdienere, ein Fleischwäger, ein Schlachthausaufseher, und vier Stadtdiener.

Der erste Bürgermeister und die ersten Rathsglieder, welche Karlsruhe besaß, wurden von der damals fünf und fünfzig Individuen zählenden Bürgerschaft gewählt, höchsten Ortes bestätigt, und den 19ten May 1718 in ihre Aemter eingeföhret.

Von dieser Zeit an wählte zu diesen Stellen nicht mehr die Bürgerschaft, sondern der Magistrat selbst mit Vorbehalt höchster Bestätigung. Durch die neueren Konstitutions = Edikte des Großherzogthums wurde aber

der Vorschlag zur Bürgermeisterstelle und durch die Landesorganisation vom Jahr 1809. der Vorschlag zum Amte des Stadtverrechners der Wahl der Bürgerschaft wieder überlassen. Der jetzige Herr Oberbürgermeister Griesbach ist daher seit dem Jahre 1718 der erste oder eigentlich in der Reihenfolge der zweyte von der Bürgerschaft selbst gewählte Bürgermeister. — Der jetzige Herr Stadtverrechner Dollmättsch war der erste auf diese Art gewählte Stadtverrechner. Der Oberbürgermeister Karlsruhes beziehet aus der Stadtkasse eine fixe Besoldung von 150 fl., die kleinen Sporteln für die Aufdrückung des Stadtsiegels, und $\frac{1}{5}$ tel an dem Ertrag der Gewährgelder. Der zweyte Bürgermeister, welcher jetzt zugleich die Geschäfte der Rathschreiberey besorgt, hat als solcher keine eigentliche Besoldung, empfängt aber gegenwärtig durch ein freywilliges Opfer des Oberbürgermeisters die Hälfte dessen fixen Gehaltes nebst einem kleinen Honorar aus der Wachtgeldfondkasse.

Die sehr mäßige Besoldung des Rathschreibers bildet sich durch ein jährliches Honorar von 30 fl. aus der Stadtkasse, den Sporteln für Berichterstattungen in Parthiesachen nach Abzug der Auslagen und dem Ertrage der Gewährgelder nebst der Personalfreyheit. Da er zugleich die Controle über die Einziehung der städtischen Abgaben, welche durch Umlagen erhoben werden, führet, so empfängt er dafür $\frac{1}{4}$ fr. von jedem erhobenen Gulden.

Alle übrigen Rathsglieder widmen als solche ihre Kräfte dem Besten der Stadt ohne Genuß irgend einer

fixen Besoldung. Ihre unbedeutenden Nuzungen beschränken sich auf $\frac{1}{3}$ theil an dem Ertrage der Gewährgebühren und das Neujahrsgeſchenk mit einem 4 Loth ſchweren ſilbernen Löffel. Nur in dem Fall, wenn ſie zugleich noch ein beſonderes Amt bekleiden, *) empfangen ſie nach Verhältniß der damit verknüpften Bemühungen eine kleine Jahrsbeſoldung, deren kleinſte in 8 fl., die einzige höchſte aber in 100 fl. beſtehet. **)

Befondere Dienſtinſtruktionen des Stadtrathes im Ganzen oder deſſen einzelner Glieder ſind zwar nicht vorhanden. Dieſelben bilden ſich aber im Weſentlichen durch die Konſtitutions- und Organisations-Edikte ſo wie die einzelnen Verordnungen.

Die Geſchäfte werden theils von dem Stadtrathe kollegialiſch, theils von dem Bürgermeiſteramte allein erlediget. ***)

*) Solche beſondere Aemter haben der Stadtverrechner, Stadtbauweiſter, Fleiſchſchäger, Marktweiſter, Almoſenpfleger, Feldſtüzler, Holz- u. Feuerſprißen-Inſpektor, Taxatoren und Quartier-Billeten-ſchreiber.

**) Die biſher abſichtlich angeführten im Verhältniß der Dienſtleiſtung ſehr geringen Entſchädigungen mögen als Muſter einer ſtrengen Gemeinde-Oekonomie und der Hingebung mehrerer biederen Männer für das öffentliche Wohl anderen ſtädtiſchen Vorſtänden zur Nachahmung dienen.

***) In dem Laufe des Jahres 1813 hatte der Stadtrath ohne die Jurisdiktions-Verhandlungen 2745 Geſchäfts-Nummern.

Zu dem Wirkungskreise des Stadtrathes gehören :

- a) die Führung der Contracten- und Unterpfandsbücher; mit vorheriger Vernehmung der Stadtgemeinde;
- b) die Veräußerungen eines liegenden Gemeinds-Eigenthums. c) Die Holzverkäufe aus Gemeindswälbungen, wenn dadurch die Einschränkung des Bürgergabholzes nöthig werden sollte, oder der Betrag in einem Jahr die Summe von 500 fl. übersteigt. d) Die Verpachtungen von Liegenschaften, wenn sie ohne öffentliche Versteigerung vorgehen sollen. e) Die Aenderungen der Gemeindsgüter-Cultur, besonders Waldausstockungen oder Waldanlagen. f) Die nicht nothwendigen jedoch nützlich scheinenden Baureparationen. g) Alles neue Bauwesen. h) Die Aufnahmen oder Einziehungen von Capitalien ohne Wiederanlage. i) Die Nachlässe von Schuldkheiten in die Gemeindscaffe. k) Die auffergewöhnlichen Ausgaben. l) Die Abänderungen im Bürgergenuß. m) Die Uebernehmung neuer ständigen Ausgaben auf die Gemeindscaffe.

Ohne Zuziehung der Stadtgemeinde a) die Verkäufe und Verpachtungen in öffentlicher Steigerung; b) die gewöhnlichen und nothwendigen Baureparationen; c) die Unterhaltung der Vicinal-Wege, Brücken, Pflaster; d) die Prüfung der drey Monate vor dem Eintritt eines jeden Rechnungsjahrs von dem Gemeindsverrechner vorzulegenden Ueberschläge über die in dem-

selben zu erwartenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben, und die Mittel zu Deckung der letztern; e) andere in die Gemeindegewirtschaft einschlagende, nicht ausdrücklich auf die Genehmigung der Gemeinde oder einer höhern Stelle ausgesetzten Gegenstände. f) Die Bestellung der Ortspolizey-Ämter in Dörfern, die Bezirks- Erstattung an das Amt hierüber; g) die Bezirks- Erstattungen wegen Bürger- und Hintersassen- Annahmen, Gewerbsbewilligungen, Dispensationen, Unterstützungen, Maaßnahmen gegen Verschwenker u. dgl.

Das Bürgermeisteramt hat a) den Vollzug alles dessen, was in die Orts- und Feld- Polizey einschlägt, zu leiten. b) Die Befehle der höhern Stellen zu verkünden und zu vollstrecken. c) Bey außerordentlichen Vorfällen, und überhaupt über alle einer höhern Entschließung vorbehaltenen Gegenstände dem Amt die Anzeige zu machen; d) Streitigkeiten, welche auf dem Land nicht über 5 fl., und in Städten nicht über 15 fl. betragen, zu entscheiden. e) Kleine Polizeyfrevel und Unordnungen, deren Strafe nicht gesetzlich bestimmt ist, bis auf höchstens 2 fl. Geldstrafe oder 24 stündige Einthürmung zu rügen; f) die Vormundschaftsbestellungen in geeigneten Fällen bey Amt zu betreiben; g) die Einziehung der Herrschaftlichen und Staats- auch Kirchen- Gefälle, die im Kleinen eingehen, und ihre Ablieferung an die Bezirksverrechner zu besorgen, so weit letztere nicht gut finden, dieses Geschäft einem andern Bürger zu übertragen; h) überhaupt alles dasjenige zu verrichten und zu fördern, wodurch er dem

Landes, dem Regenten und der Gemeinde, welcher er vorsteht, nützlich seyn kann, und die Entscheidung der Hausmieth-Streitigkeiten in erster Instanz.

Um in wichtigern Fällen nicht stets die gesammte Bürgerschaft der Residenzstadt versammeln zu müssen, bestehet ein von ihr gewählter

Bürger-Ausschuß,

gewöhnlich aus 14 Mitgliedern. Derselbe muß nach den gesetzlichen Vorschriften versammelt werden, wenn ein liegendes Gemeinds-Eigenthum veräußert oder ohne öffentliche Versteigerung verpachtet, die Gemeindsgüter-Kultur geändert, neue Baulichkeiten oder nützlich scheinende aber nicht nothwendige Baureparationen unternommen, Capitalien ohne Wieder-Anlegung aufgenommen oder eingezogen, Schuldigkeiten in die Gemeinds-Kasse nachgelassen, neue ständige oder aussergewöhnliche Ausgaben auf dieselbe übernommen oder abgeändert werden sollen. — Außerdem kann der Vorstand der Stadt den Bürger-Ausschuß so oft zusammen berufen, als er in Hinsicht des allgemeinen Bestens dessen Meynung zu vernehmen wünschet.

J u s t i z w e s e n.

Die Einwohner unserer Residenzstadt haben bey der bürgerlichen Rechtsverfolgung nach der Verschiedenheit der Personen einen dreyfachen Gerichtsstand in erster Instanz.

Wegen der Staatsverhältnisse der Per-

von des Beklagten gelangen alle Sachen vor das Großherzogl. Hofgericht des Kinzig-Murg-Pfinz- und Enzkreises, wenn der Staat oder Staatsbeutel die zu Karlsruhe befindlichen Kirchen-Kassen oder allgemeinen Landesanstalten, die Glieder der großherzoglichen Familie, die Standesherrn des Großherzogthums oder eines ihrer Familien-Glieder beklagte Theile sind. Den nämlichen privilegierten Gerichtsstand genießen wegen ihrer Dienstverhältnisse die zu Karlsruhe wohnenden in wirklichen Hofdiensten stehenden Personen, welche nicht vor dem Obermarschallamte Recht zu nehmen haben — die Minister, Staatsräthe, geheime Kabinettsräthe, Ministerial- und Departements-Direktoren, der zu Karlsruhe wohnende Direktor des Pfinz- und Enz-Kreises, so wie der Vorsteher des Oberforstamtes. Dieser Vorzug der Kanzlenfähigkeit erlöschet jedoch mit Ablegung der Dienstwirklichkeit.

Das Oberhofmarschallamt übt als Hofbezirksamt die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz über die bey Hof wirklich angestellte Dienerschaft, deren Familien und Livré-Gefind vom Kammerherrn abwärts, also mit Ausschluß der höhern Hof-Chargen und solcher, welche Maitres-Rang haben, ferner über die im Schloßbezirk wohnenden sowohl fremden Privatpersonen als auch die Hofhandwerker aus.

Für alle übrigen Bewohner der Residenz ohne Unterschied der Personen bestehet die erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Großherzogl. Stadtamte.

Der Natur der Sache wegen sind von der Gerichtsbarkeit des Stadtamtes, als ordentlichen Untergerichts, ausgenommen die Rechtsstreitigkeiten, welche aus einem eigentlichen Lehensverbande entstehen, die Standes- und Grundherrlichkeits- die Stammgüts- Streitigkeiten, so wie die Gantsachen der Standes- und Grundes- Herrn, auch der von dem Regenten oder den Ministerien patentisirten Staatsdiener.

Diese gehören in erster Instanz vor das Hofgericht zu Rastadt.

Streitigkeiten über Erfüllung der Akkorde zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten in dem Umfange der städtischen Markung einer, und dem Staate oder der Karlsruher Stadtgemeinde anderer Seite — über die Schuldigkeit, Art und Größe des Beytrages der zu Karlsruhe wohnenden Unterthanen und Interessenten zu direkten und indirekten Steuern, Contributionen, Staats- oder Gemeinds- Lasten, Vergütungen von Kriegsschäden, Streitigkeiten über die Schuldigkeiten des Beytrages zu öffentlichen Baulichkeiten oder anderen vom Staate angeordneten Unternehmungen werden ausnahmsweise der Verfassung gemäß von dem Pfinz- und Enz- Kreisdirectorium in erster Instanz entschieden. Die Verhandlungen über solche Fälle pflegt aber das großherzogl. Stadtamt zu Karlsruhe.

Die Informativ- Untersuchung über ein zu einer Kriminalstrafe geeignetes Verbrechen, welches im Umfange der Residenzstadt Karlsruhe begangen wurde, führt das Stadtamt. Ergeben sich aber Anzeigen zur Spe-

zial-Untersuchung, so werden die Inquisiten an das für Karlsruhe bestimmte Kriminal-Gericht, das Bezirksamt Durlach abgegeben. Es vertritt auffer gewissen in dem achten Organisations-Edikte bestimmten kleineren Verbrechen die Stelle des untersuchenden aber nicht des urtheilenden Richters. Die Urtheile selbst schöpft das Großherzogl. Hofgericht des Kinzig-Murg-Pfinz- und Enzfreises zu Rastadt.

Schleunige und unpartheyische Justiz-Verwaltung charakterisirte stets und in den frühesten Zeiten Badens Staatsverwaltung. Schon im Jahre 1752 wurden alle überflüssige Feyerlichkeiten und Weitläufigkeiten, welche zur Justizverzögerung Anlaß geben können, abgeschafft. Nach weiteren fünfzigjährigen Erfahrungen im Jahre 1803 erschien die Obergerichts-Ordnung, welche in einem systematischen Ganzen und bereichert durch die Nachträge vom Jahre 1807 den kurzen und richtigen Gang der Justizpflege noch mehr verbesserte, und bis zur Verkündung einer Prozeßordnung für die Untergerichte, auch dem Karlsruher Stadtamte im Wesentlichen und in so fern sie auf dessen Verhältniß anwendbar ist, zur leitenden Norm dienet.

Sowohl den Anwälten, deren stets einige in der Residenz ihren Wohnsitz haben, als auch den Gerichtsbehörden ist eine sehr mäßige Taxordnung vorgeschrieben. Man siehet die Justizverwaltung hier nicht als eine Finanz- sondern nur als eine wohlthätige Hilfsquelle für Erhaltung des Rechtes, der Eigenthums- und Personensicherheit an.

Wer wegen verzögerter oder verweigerter Civilgerechtigkeitspflege gegen das Stadtamt zu Karlsruhe eine Beschwerde führen zu können glaubt, wendet sich, der Organisation vom Jahre 1809 gemäß, an das Pfingz- und Enz-Kreisdirektorium zu Durlach, welches sie durch geeignete Weisungen zu erledigen verpflichtet ist. Beschwerden über verzögerte Strafgerechtigkeitspflege gehören vor das Hofgericht.

Die Gegenstände der willkürlichen Gerichtsbarkeit besorgen in dem Umfange der Residenzstadt das Oberhofmarschallamt in Ansehung der seiner Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, in Hinsicht aller andern Einwohner aber das Amtsrevisorat *) unter der unmittelbaren Leitung des Stadtamtes und der oberen Aufsicht des Pfingz- und Enz-Kreisdirectoriums.

F i n a n z w e s e n.

Die Geschichte der Anlegung der Residenzstadt Karlsruhe enthält an und für sich schon die Gründe, warum die Stadt-Gemeinde kein eignes bedeutendes Vermögen ursprünglich haben konnte. Der fürstliche Erbauer unterstützte die Ansiedler mit mehreren Aufopferungen, vermochte also nicht, auch der gesammten Gemeinde einen

*) Das Stadtamtsrevisorat Karlsruhe hat, so wie alle Amtsrevisorate, die Ausfertigung der Contracte, Testamente, Inventuren, das Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen, so wie die Abfassung der verschiedenen Gattungen statistischer Tabellen zu besorgen.

eigenen Fond zuzuwenden. Was die neuen Einwohner, welche zum Theil nicht sehr wohlhabend waren, der Stadtkasse beyzutragen im Stand waren, mußte zu dem Bau verschiedener unentbehrlicher Gebäude so wie zur Errichtung und Unterhaltung der städtischen Anstalten verwendet werden.

Wie sehr sich Badens Regenten bemühten, der Stadtgemeinde für die Erhaltung ihres gemeinen Wesens jährliche Einkünfte aus verschiedenen Quellen zufließen zu lassen, beweisen die diesem Werke beygefügten Privilegien Karlsruhes. Diese zum Theil zufälligen Einnahmen konnten aber zu Deckung der vielen nothwendigen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, besonders in der langen Kriegsepoche, nicht zureichen, wo Karlsruhe gleich den meisten Städten Deutschlands die Kriegslasten mehr oder minder empfinden mußte. Erwägt man hiebey noch den wichtigen Umstand, daß in einer zuerst ein Jahrhundert existirenden Stadt alle Anstalten neu geschaffen, und so viel möglich immer der Würde einer Residenz gemäß erhalten werden mußten, *) so mag es nicht befremden, daß Karlsruhe in dem Jahr 1813

79,449 fl. Kriegsschulden,

66,900 fl. Stadt- und Gemeinde-Schulden

folglich zusammen einen Schuldenlast von 146,349 fl. Rth. hatte. Die neuesten Ereignisse der Zeit, welche die ganze

*) Noch sind bedeutende städtische Bedürfnisse, z. B. die Vollendung des Rathhausbaues und damit zugleich die Errichtung einer angemessenen Zahl Gefängnisse, deren

Kraftanstrengung Deutschlands geboten, werden zwar diese Schuldenlast noch erhöht haben; allein bey der jetzigen ausgezeichneten Administration des städtischen Finanzwesens, um dessen Herstellung sich besonders Herr Oberbürgermeister Griesbach durch Bildung eines Schuldentilgungs- Systems, Minderung des Zinsfußes u. s. w. verdient gemacht hat, wird sich Karlsruhe in der zu hoffenden langen Friedens- Epoche nicht nur bald erholen, sondern auch den bestehenden Amortisationsfond auf die neue Schulden- Masse ausdehnen können.

Die ordentlichen Einnahmen der Stadtkasse bestehen gegenwärtig aus dem Stand- und Boutiquen- so wie dem Ohmgelde, aus den Rezeptionstaxen, dem Schutzgelde, dem Hauszins von vermietheten städtischen Gebäuden, den Antheilen an den fallenden Strafen, den Fleischabwäg- und Kaufhaus- Gebühren. Der Bez-

jetzt das Großherzogl. Stadtamt, Landamt, die Polizeydirektion und das Oberhofmarschallamt zusammen nur sechs haben, der Bau eines neuen angemesseneren Schlachthauses, Kaufhauses, Feuerhauses, der für eine vergrößerte Garnison notwendigen Kasernen u. s. w. zu befriedigen. Auch treten in der Residenzstadt von Zeit zu Zeit bey frohen Ereignissen oder anderen wichtigen Gelegenheiten manche Feyerlichkeiten ein, deren Aufwand bisher die Karlsruher Bürger nach ihrem ächt vaterländischen Sinne meistens durch freywillige Subskriptionen bestritten. Es ist daher zu wünschen, daß in folgenden glücklicheren Zeiten durch Eröffnung neuer den Bürger nicht drückenden Finanzquellen die Kräfte der Stadtkasse erhöht werden.

trag derselben ist im Durchschnitt jährlich auf 10,000 fl. zu berechnen.

Unter der Leitung des Oberbürgermeisters so wie des gesammten Stadtrathes besorgt der Stadtverrechner, ein Mitglied des Stadtrathes, die eigentliche Stadtkasse in Hinsicht ihrer etatmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

Ein besonderer städtischer Verrechner administrirt, unter der Controlle des zweyten Bürgermeister, die Kassen, deren Zuflüsse durch Umlagen erhoben werden, nämlich die Kriegskosten, Kasernen = Bau, Wachtgelds = Fond und Werkkasse. Für die landesherrliche Obereinnemerey hat er den Einzug der Schatzung, Kriegsteuer, Brandkassen = Gelder und aller sonstigen außerordentlichen Umlagen.

Die Bürger Karlsruhes, welche bey dem Mangel von Almenden oder anderem Gemeinds = Eigenthum als solche keine Gemeinds = Nuzungen haben, geben keine regelmäßigen jährlichen Beyträge zur Stadtkasse. Nur von den Hinterfaßen beziehet sie jährlich 4 fl. Schuzgeld. In die Wachtgeldfondkasse bezahlt aber jeder Bürger jährlich 1 fl. 36 fr., eine Bürgerwitwe 48 fr., eben so viel ein Hinterfaß, und die Hälfte dieses Betrags die Wittwe desselben.

Als Staatsbürger konkurriren die Karlsruher Bürger zu allen direkten und indirekten öffentlichen Abgaben. In die erste Klasse gehören Grund-, *)

*) Das Grundsteuer Kapital in dem Bezirke des Stadtamtes Karlsruhe beträgt 522,518 Gulden.

Haus-, *) Gefälle und Dominikal- so wie die Gewerbesteuern. In der zweyten Klasse kommen vorzüglich die Zollabgaben, Consumtionssteuern und Stempeltaren vor. Bey außerordentlichen Ausgaben des Staates vertritt zuweilen eine nach liberalen Grundsätzen eingerichtete Einkommenssteuer die Stelle der in alten Zeiten üblich gewesenen Kopfsteuer.

Die regelmäßigen Lokal- Abgaben der Bürgerschaft Karlsruhes mögen mit Ausnahme der Brandassurations- und Stadtbeleuchtungsbeyträge bis jezt jährlich eine Summe von ungefähr 18000 fl. betragen.

P o l i z e y w e s e n .

Skizze einer Geschichte der Karlsruher Polizey.

Die Polizey soll ihrer hohen Bestimmung gemäß ein wohlthätiger Genius sey, welcher seine hülfsreiche Hand überall darbietet, und die Bewohner einer Stadt mit rastloser Sorgfalt umschwebt. Fürchterlich werde er dem Bösen. Geliebt sey er von allen Gebildeten, so lange er seine Gewalt mit Bescheidenheit nur für anerkannt gute Zwecke benützt, und die bür-

*) Das Häusersteuer Kapital in dem gedachten Bezirke beträgt 5,381,375 Gulden.

gerliche Freyheit nicht ohne besondere Nothwendigkeit beschränkt.

Karl Friedrich wußte diesen Schutzgeist auch für das Beste seiner Residenzbewohner zu benützen. Unter seiner Regierung ward zu m ersten mal die Selbstständigkeit einer Karlsruher Polizey begründet.

Ueber ein halbes Jahrhundert waren Justiz = und Polizey = Administration hier in einer einzigen Behörde, dem Oberamte vereinigt. Der Magistrat besorgte unter dessen Aufsicht und Leitung mehrere Lokal = Polizeyzweige. So lange Karlsruhe noch in die Reihe der kleineren Residenzstädte gehörte, mochte eine solche Einrichtung den wesentlichsten Bedürfnissen genügen. So wie es sich aber durch seinen Umfang und Bevölkerung empor hob, konnte Karl Friedrichs hohen Einsichten nicht entgehen, daß bey fortdauernder Vereinigung der Justiz und Polizey in einer einzigen Behörde, die Polizey zu keinem Grade der Vollkommenheit gedeihen könne. Er erkannte, daß die Leitung und Kultur einer Stadtpolizey einen großen Umfang von Kenntnissen und Erfahrungen nebst manchen anderen Eigenschaften voraussetzte, die sich nur Ausnahmsweise bey einzelnen Staatsbeamten vereinigt finden lassen, und ohne Nebenrückichten gesucht werden müssen.

In dem Jahr 1787 wurde daher eine eigne Polizey = Deputation mit kollegialischer Verfassung errichtet. Sie dehnte ihren Wirkungskreis dem organischen Mandate gemäß über alle Einwohner der Residenzstadt aus. Rekurse hatten nur an den Regenten oder in Höchstdeffen

Ab-

wesenheit an das Geheimraths = Kollegium statt, weil man sie bey einer Behörde in kollegialischer Form, wo nicht die Persönlichkeit eines Einzigen über die Gesamtheit der Mitbürger in so manchen vor die Polizey gehörigen zarten Verhältnissen entscheidet, selten erwarten konnte. — Mit der Errichtung dieses Polizey = Kollegiums wurden zugleich mehrere Verfügungen über Sicherheit, Reinlichkeit, und Ordnung als die Grundlage des Verfahrens in ihrem Wirkungskreise bekannt gemacht.

Bald hatte sich Karlsruhe eines vorzüglicheren Zustandes seiner Polizey zu erfreuen. Manche nothwendige Einschränkungen waren freylich anfangs ungewöhnt und die Polizey mußte auch dort die gewöhnliche Erfahrung machen, von einem Theile der minder Einsichtsvollen erst später in ihrem vollen Werthe erkannt zu werden. Des Guten ward indessen so vieles mit einem ruhigen und konsequenten Gange, auch was besonders merkwürdig ist, mit kleinen Hülfsmitteln zu Stande gebracht, daß mehrere der vorzüglichen Anstalten jetzt noch ihr Daseyn der ersten Polizeybegründungs = Epoche verdanken. In ihr wirkte am meisten der als Schriftsteller und Geschäftsmann in dem Polizeyfache gleich ruhmvoll bekannte jetzige Herr Oberhofrichter Freyherr von Draks, *) trefflich unterstützten seinen seltenen Eifer für die Kultur der scheinbar geringen und doch in das Allgemeine tief

*) In der Folge war er der erste eigentliche Polizeydirektor, welcher für Karlsruhe ernannt wurde.

eingreifenden Polizey = Zweige die übrigen Deputations-Mitglieder nach dem Maaße ihrer Erfahrungen und Liebe zu einem Dienstsache, das nur dem ganz Eingeweihten die Perspektive auf stillen Dank und Beyfall des Publikums öffnen kann.

Zwanzig Jahre nachher (im Jahr 1807) wurde zu Karlsruhe, so wie in den übrigen Hauptstädten des neuen Großherzogthums Baden, eine Polizeydirektion errichtet, welche unter dieser mehr angemessenen Benennung in dem gleichen kollegialischen Geiste wie die Deputation für die Erhaltung und Verbesserung der Polizeyanstalten fortwirkte. Die organische Verfassung derselben hatte den Vorzug, daß die Berathschlagung von den Vollzugs = Gegenständen genau getrennt, erstere dem Polizeykollegium, und letztere dem Polizeydirektor überlassen wurden. Eine solche Einrichtung, welcher ich unter allen bisherigen mannichfaltigen deutschen Polizey-Organisationen den Vorzug einräume *) war ganz geeignet, die schnelle Kraft eines thätigen Polizeydirektors zu entwickeln, jede den menschlichen Launen und Leidenschaften zuweilen verzeihliche Ausartung der wohlthätigen

*) Nach einer Reihe von achtzehn Jahren, während welcher ich als Schriftsteller für die Kultur der Polizey wirkte, und als Polizeydirektor, als Referent über alle Gattungen Polizeygegenstände in den Regierungen von vier Staaten praktisch wirkte, auch die Polizeydirektionen einiger großen Städte organisirte, möchte wohl mein Urtheil von Unparteylichkeit keine Anmaßung genannt werden.

Kraft zu hindern, und mit den Erfahrungen Mehrerer die Einsichten eines Einzigen durch ihre entscheidenden Stimmen zu ergänzen. *)

Nach drey Jahren (im Jahr 1810) erlosch die Selbstständigkeit der Karlsruher Polizeybehörde. Justiz und Polizey wurden so, wie fünf und zwanzig Jahre vorher, durch die jüngste Landes-Organisation in Einer Behörde wieder vereinigt.

Kaum waren anderthalb Jahre verfloßen, so hatte schon die Erfahrung bewiesen, daß eine gute Polizey einer grösseren Stadt einer eignen Behörde bedürfe.

Se. Königliche Hoheit der jetzt regierende Großherzog widmeten gleich nach Höchstdero Regierungs-Antritte dem Zustand der Residenz-Polizey besondere Aufmerksamkeit. Den 11ten November 1811 sah sich Höchstderselbe nach den Ausdrücken des organischen Ediktes veranlaßt, zu Erzielung einer zweckmäßigen Polizey in der Residenzstadt die dahin einschlagenden Gegenstände von den übrigen Stadtkantlichen zu trennen, und unter dem Namen einer Polizeydirektion eine selbstständige, Sr. Königl. Hoheit unmittelbar untergeordnete und nur Höchstdemselben verantwortliche, Polizeybehörde zu begründen.

Hier beginnt also die zweyte Hauptepoche in der

*) Diese Einrichtung ganz ausgearbeitet in der Organisation der Polizeydeputation zu Freyburg findet sich in meinen allgemeinen Justiz- und Polizey-Blättern vom Jahre 1809. No. 69 u. f.

Geschichte der Karlsruher Polizey. Der damalige Herr Kreisrath von Baur wurde zu dieser Reorganisation als Polizeydirektor berufen. Mit einem zahlreichen Personal und allen nur möglichen Hülfsmitteln, so wie sie keine Residenzstadt Deutschlands unter gleichen Verhältnissen besitzt, ward die neue Polizeydirektion ausgestattet.

Der Charakter der Karlsruher Polizey-Organisation in der zweyten Epoche unterscheidet sich von jenem der ersten wesentlich in der Hinsicht, daß nicht mehr eine kollegialische, sondern vielmehr eine büreaumäßige Verfassung zum Grunde gelegt, und die ganze Amtsgewalt der Person des Polizeydirektors allein anvertrauet wurde.

Schnell erfolgten mehrere Verfügungen des neuen thätigen Herrn Polizeydirektors, um die gesunkenen Polizey-Anstalten der ersten Epoche zum Theil wieder zu beleben, und einige Andere neu zu begründen. Sie enthalten, in so ferne sie durch den Druck bekannt wurden, in ihrer Zusammenstellung folgende wesentliche Bestimmungen: Fremde Dienstboten sollen sich mit Pässen und guten Zeugnissen versehen, die Trödler die alten Kleider nicht vor die Häuser hängen, Seife und Unschlitt ohne Taxe in guter Qualität und richtigem Gewicht geliefert, die Strassen durch Baumaterialien nicht gehemmet, dieselben zu gleicher Zeit auf den Zug der Wet- und Feyerabend = Glocke drey mal in der Woche gekehrt, und für die Nachtigallen eine Taxe bezahlt werden. Die Kiefer sollen in ihren Häusern, auf der StraÙe oder in den Kudentellern im Sommer nicht vor 6 und im Winter

vor 8 Uhr arbeiten, kein Dürfleiſch oder geräuchertes Schweineleiſch auf dem Markte verkauft, die Handwerksgeſellen, welche auch mit Wiſſen ihrer Meiſter an Werktagen nicht arbeiten, arretirt, alles von den Metzgerſen verkaufte Fleiſch nachgewogen, von dieſen Reinlichkeit beobachtet, jedes Stück Vieh nach der Qualität eigends geſchätzt, von keinem Schreinergeſell in einem unaußgebauten Haus ohne Erlaubniß der Polizen geſchlaſen, und das Maſtſchensleiſch gegen Marken-theurer verkauft werden. Ferner die hervorspringenden Läden*) und Wetterdächer ſollen abgeſchafft, die Wohnungsveränderungen bey der Polizenbehörde angezeigt, die Fenſterläden ſiets befeſtigt, die Einwohner zu freywilligen Almoſen-Subſkriptionen aufgefordert, und die Blizableiter in der Stadt gut unterhalten werden. Auch ſtellte die Polizeydirektion Verſuche mit Verkauf des Grundbirnenbrodes an, und verſprach, wenn ſich das Publikum dafür intereſſire, die Erbauung eines Gemeindegackhauſes, welches aber nicht zu Stande kam. Die Verfügung, daß aller Straßen-Kehrig auf beſtimmten Wägen aus der Stadt gebracht werden ſolle, wurde von der Polizeydirektion wieder zurückgenommen, weil nach ihrer öffentlichen Erklärung drey Wagen hiezu nicht hinreichend können. Daß am 28ten Febr. 1812 von ihr erlaſſene Verbot, daß kein Metzger ſeinen Kunden Fleiſch

*) Zur Zeit, wo dieſe Verfügung erſchien, waren 145 ſolcher Läden in der Stadt vorhanden, an welchen ſich die Fußgänger zunächſt den Häuſern leicht beſchädigen konnten.

in das Haus bringen solle, nahm dem allgemeinen Wunsch des Publikums gemäß die Polizeydirektion am 24ten März desselben Jahres wieder zurück,

Ein Jahr nach Errichtung der Polizeydirektion haben Sich Se. Königl. Hoheit vermöge Regierungsblattes vom 2ten Dezember 1812 gnädigst bewogen gesehen, den bisherigen Polizeydirektor der Residenz, Herrn v. Baur, der Polizeydirektorsgeschäfte zu entheben, und denselben zum geheimen Referendar zu ernennen. Höchst-dieselbe übertrugen hierauf die Fortbesorgung der Polizeydirektion dem Herrn General-Major und damaligen Stadtkommandanten Freyherrn von Stockhorn, welcher schon in der ersten Epoche der Polizey Mitglied der Polizeydeputation gewesen war. So kurz die Epoche seiner polizeylichen Dienstfunktionen war, und so wenig man die Förderung des großen Umfangs rechtlicher, polizeylicher und kameralistischer Kenntnisse, welche die Führung einer Polizeydirektion voraussetzt, an einen Militär zu stellen berechtigt ist, so erfolgten doch verschiedene theils für die Kultur des Geistigen *) der Polizey berechnete, theils dem Publikum nützliche Einrichtungen. Bald folgte der Herr General von Stockhorn dem Rufe

*) Ich wähle diese Benennung für die Praxis als Gegensatz des mechanischen Theils der Polizey, welcher nur dasjenige ordnet, was zunächst in die Sinne fällt, und von jedem auch ohne tieferes Polizey-Studium und große Erfahrungen mit einer angebornen energischen Raschheit leicht vollbracht werden kann.

in das Feld, und die Polizeydirection wurde dem Freyherrn von Heinau übertragen.

In welchem Zustande sie sich gegenwärtig befindet, wird sich bey Durchgehung der Gegenstände, welche ihr in der Constitution vom 11ten November 1811 ausdrücklich zugewiesen sind, näher entwickeln. *)

*) Während dieser Bogen in Arbeit war, erschien eine Höchste Verordnung vom 31 August 1815, wonach Seine Königl. Hoheit gnädigst verordnet haben, daß die bisherige Polizey-Direction künftig mit dem Stadamt dahier und zwar unter der unmittelbaren Leitung des Ministerium des Innern also vereinigt werden solle, daß der bey dem Stadamt angestellte Polizey-ammann die dahin einschlagenden Geschäfte, unter der speciellen Leitung und Aufsicht des jeweiligen Obervogts besorge, und von diesem die Berichte über die zur höhern Prüfung sich eignenden Gegenstände an das Ministerium des Innern und in eilenden Fällen an den dirigirenden Minister erstattet werden. Zum Geschäftskreis des Polizeyamts sollen nunmehr gehören: 1) das Armenwesen, also, daß der Polizeyamtmann ein Mitglied der bereits constituirten Armen-Commission ist. 2) Die Verhütung des Bettels und Sicherstellung gegen gefährliche Personen. 3) Die Gesundheitspolizey, welche in einzelnen minder wichtigen Fällen nach Anweisung des Polizeyamts lediglich der dormalige Polizeyarzt, in wichtigern oder eine allgemeine Vorforge erfordernden Fällen jedoch unter Communication mit dem Stadtphysicat zu besorgen hat. 4) Die Aufsicht auf Lebensmittel, derselben Güte und Preise, auf Maas und Gewicht, auf Gasthöfe, nebst der Erlaubnißerteilung zu Tänzen und andern öffentlichen Belustigungen und der Bestimmung der Zeit dazu. 5) Die Aufsicht auf Fremde und die Paßerteilungen, wobey jedoch in wichtigern Fällen an den jeweiligen Obervogt, und wo es nöthig, von diesem sich an den dirigirenden Minister des Innern zu wenden ist, wie dann auch täglich die Listen der hier sowohl durchreisenden als sich

Wirkungskreis der Karlsruher Polizeydirection.

Vorsorge für den Nahrungsstand der Armen. — Austheilung und Verwendung der Almosen. Verhütung des Bettelns.

Frühzeitig findet man schon Keime guter Armen-Anstalten in Badens Städten. In dem Jahre 1800

dahier aufhaltenden Fremden, sowohl dem Obervogt als dem Minister vorzulegen sind. 6) Die Aufsicht auf Straßensäuberung und die Stadtbeleuchtung, über welche letztere die Kosten-Specification und Repartition jährlich jenem Ministerium vorzulegen ist. 7) Die Aufsicht über das Gesinde, also, daß keines ohne Vorwissen der Polizey hier geduldet und die mit dem Gesind entstehenden Streitigkeiten erlediget werden. 8) Die Aufsicht über die Feuer-Lösungsgeräthschaften und die dazu angestellten Personen, auch derselben zweckmäßige Verwendung bey Brandfällen. 9) Die Aufsicht über die Sicherheit gegen gefährliche Hunde oder sonstige Thiere und über die Beobachtung der desfalligen Verordnungen. 10) Die Aufsicht über die Gewerbspolizey, also, daß jedoch Gewerbsverleihungen gemeinschaftlich von dem Kreisdirectorium und dem Polizeyamt behandelt werden. 11) Die Fertigung der Bevölkerungslisten und derselben Einsendung an das Ministerium. 12) Die Beforgung der Austieferungen an aus- oder inländische Stellen. 13) Die Aufsicht auf Bücher, Vieder und dergleichen Brochüren, in soweit dieselben auf den hiesigen Messen verkauft werden wollen. 14) Die Aufsicht auf die polizeylichen Gefängnisse. 15) Die Bestrafung der Polizeyvergehen und die Vollziehung dieser Strafen. Bey Bau Sachen, welche auf das Polizeyliche einen Einfluß haben, wird das Bauamt den Polizeyamtman zu seiner Berathschlagung beyzuziehen.

wurde aber eine erneuerte Einrichtung der Armenversorgung für die Residenz insbesondere entworfen. Sie enthält zwar nur allgemeine, aber doch sehr richtige Grundsätze, daher die Güte der Karlsruher Armen-Anstalten größtentheils nur von der richtigen und genauen Art der Anwendung derselben abhängt.

Zur Uebersicht, Kenntniß und Beobachtung der Armen, deren Anzahl sich im Verhältniß zur vergrößerten Bevölkerung und den jetzigen Zeitumständen bisher nicht bedeutend mehrte, ist die Stadt in zwölf Bezirke geschieden. In jedem derselben verwaltet einer der Bezirksbewohner das freywillige Ehrenamt eines Armenpflegers.

Er setzt und erhält sich von allen Armen seines Bezirks in Kenntniß. Er beobachtet ihr sittliches Betragen, ihre Arbeitsfähigkeit und Lust, verschaffet Arbeit, ermahnt oder zeigt den Müßiggänger an. Seiner Sorgfalt sind schwache und franke Armen, Elternlose und in Verpflegung gegebene Kinder anvertrauet. Er hat die Liste des Almosenbezugs, sammelt dasselbe in seinem Distrikt, und richtet seine Anträge über fortwährende Unterstützungen der Armen seines Bezirks an die Polizeydirektion. *)

*) So lange noch die Polizeydeputation bestand, mußten alle das Armenwesen betreffende Gegenstände in besonderen Sitzungen unter Zuziehung der Pfarrer der drey Confessionen, des Stadtphysikus und eines Mitglieds des Stadtraths Kollegialisch berathen werden. Diese Einrichtung ist zwar der Polizeydirektion nicht vorgeschrieben, aber doch bis in

Die Versorgung der Armen nicht durch reichliche Almosen, sondern durch mannichfaltige und zureichende Beschäftigungen ist erster und höchster Zweck der Armenpolizey.

Kräftige Menschen haben in Residenzstädten immer mehrere Gelegenheiten zur Arbeit. Nur für die Jugend, schwache ältere Personen und für dürftige Wittwen, welche sich nicht mehr als einen Theil der Nahrungsbedürfnisse erwerben können, bedarf es einer besondern Sorgfalt, ihnen die Mittel angemessener Arbeiten zu geben.

Karl Friedrich widmete diesem schönen Zwecke das Gewerhaus, von welchem ich bereits gehandelt habe. In früheren Zeiten zählte man dort bey Karlsruhe weit geringerer Bevölkerung gewöhnlich über 60 mit Arbeit beschäftigte Kinder. Als ich aus Auftrag des Großherzogl. Pfinz- und Enzkreisdirectorium den Zustand der Karlsruher Polizey im Jahr 1811 genau untersuchte, fand ich nur noch 29 Kinder in dieser Anstalt beschäftigt, wiewohl die Bevölkerung in der jüngsten Epoche beträchtlich gestiegen war. Eine so auffallende Erscheinung erklärte sich mir bald dadurch, daß das Gewerhaus nicht mehr die ganze vorige Staats-Unterstüt-

die Mitte des Jahres 1813 zum Wohl der Armenanstalten in Übung geblieben, und wurde auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs neuerdings hergestellt.

tung genoß, und bey der schwierigen Konkurrenz mit der aufblühenden Pforzheimer Tuchfabrike die Arbeiter nicht gut bezahlen konnte — daß die sich immer mehr emporhebende Karlsruher Tabakfabriken arbeitsfähige Arme besser bezahlten, und ihnen Vorschüsse gaben, auch der Gebrauch der Freyheit in den andern mit der Polizey nicht in Verbindung stehenden Fabriken für die Armen sozender war. Die Kinder besuchten daher das Gewerhaus meistens nur so lange, bis sie zu größerem Verdienste in andern Fabriken fähig wurden. Es fehlt also unserer Residenzpolizey nicht an Gelegenheit, den nothwendigen Unterschied zwischen freywilligen und Zwangsarbeits = Anstalten fest zu begründen. Zwangsarbeitsanstalt sey künftig nur das Gewerhaus, in welchem alle Arbeitscheue leicht untergebracht werden können. Erhält diese Privat = Anstalt wenigstens einen Theil der vormaligen Staatsunterstützungen und werden ihre Fabrikate für das Militär abgenommen, so kann sie zugleich als Staatsinstitut den vollen Zweck erreichen, in einer Abtheilung mit Zwang die faulen, und in einer zweyten die für andere Arbeiten unbrauchbaren Armen zu beschäftigen. Doch müßte das Gewerhaus auch solchen, die als ehrliche und gute Arbeiter bekannt sind, wenn sie dort nicht arbeiten können oder wollen, Materialien zur Verarbeitung in ihre Wohnungen geben.

Sind die arbeitsfähigen Armen nach dem Maaße ihrer Kräfte beschäftigt, so wird es bey einer vollkommenen organischen Einrichtung und Erhaltung des Armen = Konstriptionswesens nicht schwierig, der ganz angemessene

nen Almosen = Vertheilung, welche nie als ein Akt der Gnade, sondern nur des strengen Rechtes behandelt werden darf, vollkommen versichert zu seyn.

Die Quellen der öffentlichen Unterstützung schöpft die Karlsruher Armen = Polizey aus den landesherrlichen Bewilligungen an Geld, Holz und freyen Arzneyen, aus den Zinnsen einiger Kapitalien und Stiftungen, dem in den Kirchen der drey christlichen Confessionen gesammelten Almosen *), den freywilligen vierteljährigen Beyträgen der Einwohner, den verkauften rumfordischen Suppen, und den Abgaben von den öffentlichen Vergnügungen, so wie den Antheilen von erhobenen Strafen und Konfiskationen. **)

Nach einer öffentlichen offiziellen Bekanntmachung

*) Das ehemals in den Städten herkömmlich gewesene Sammeln der Studenten mit der Büchse wurde im Jahr 1808 in dem ganzen badischen Lande verboten.

***) In dem Badischen ist übrigens jede Stadt = und Landgemeinde verbunden, ihre einheimischen Armen selbst zu erhalten. Für unverbürgerte, die kein Anspruchsrecht an einzelne Gemeinden haben, muß aus den mitthen Fonds, und wo sie nicht zureichen, durch Rekurs an die Milde des Regenten gesorgt werden. Doch kann der letztere Fall nur erst dann eintreten, wenn die Anverwandten in auf = und absteigender Linie und Geschwister, letztere aber ohne Abbruch ihrer eignen häuslichen Einrichtung, wenn die Gemeinds = und Lokal = Almosenkassen, und nach ihnen die allgemeinen Stiftungskassen die Unterstützungen nicht zu übernehmen vermögen. Für die verbürgerten Armen wird der halbe Antheil der ihnen abgereichten Unterstützung aus der Stadtkasse bezahlt.

haben die Einnahmen und Ausgaben in folgenden drey Jahren betragen:

Einnahmen von den Jahren

1810.	1811.	1812.
12055 fl. 51 fr.	9726 fl. 18 $\frac{1}{2}$ fr.	16692 fl. 50 $\frac{1}{4}$ fr.

Ausgaben:

10293 fl. 57 $\frac{3}{4}$ fr.	12039 fl. 26 $\frac{1}{2}$ fr.	15989 fl. 53 $\frac{1}{2}$ fr.
--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

Bev der Rechnungsstellung im April d. J. 1813 hatte die Almosen = Anstalt einen reinen Fond von 7072 fl. 30 $\frac{1}{2}$ fr.

Ansehnlich sind die jährlichen landesherrlichen Bewilligungen zur Unterstützung der hiesigen Armen = Anstalten. 300 fl. werden zur Unterstützung der niederen Dienerschaft — 520 fl. zu Verhütung des Gassen-Bettels, und die 440 fl., welche Karl Friedrich aus der eigenen Handkaffe spendete, fortdauernd von der Staatskaffe zu dem nämlichen Zwecke verabreicht. Nebst allem diesem werden den Karlsruher Armen von der höchsten Landesherrschaft und deren Familien = Mitgliedern bedeutende Spenden sowohl an Holz als Geld zu Theil. Zahlreiche geheime Wohlthaten aus dieser Quelle fließend bleiben dem Publikum unbekannt.

Ständige Unterstützung erhielten im Laufe des Jahres 1813. 163 Arme.

Die unerläßlichen Bedingungen öffentlicher Unterstützungen *) sind nach dem Grundgesetze der hiesigen

*) Gesunde Arme bekommen in der Regel nur Geldunterstützungen — Ausnahmeweise auch Holz und Kleidungsstücke.

Armenpolizey: Arbeitsamkeit des arbeitsfähigen Armen, Folgsamkeit in die angewiesene Arbeit, sittliches Betragen und pflichtmäßige Kinderzucht.

Für kranke Arme sorgt man nach Umständen in dem Hospital. Altersschwache oder unheilbare Kranke werden in Privathäusern untergebracht. Ein Siechenhaus existirt hier noch nicht; doch wurde unter Karl Friedrichs Regierung an eine solche wohlthätige Anstalt ernstlich gedacht, und nach mehreren gründlichen Verhandlungen hierüber der Ankauf eines eigenen zweckmäßig einzurichtenden Hauses beschlossen. Die in der Folge eingetretenen Zeitverhältnisse machten nothwendig, die Ausführung des schönen ganz vorbereiteten Planes besseren Zeiten vorzubehalten. Merkwürdig bleibt unter andern, daß der Hofagent Jakobson zu Braunschweig zum Andenken an die Epoche, wo der Sudenteibzoll in den badischen Staaten aufgehoben wurde, 500 fl. für dieses zu errichtende Siechenhaus bestimmte. Diese Summe bildet die erste Grundlage des künftigen Fonds dieser noch zu hoffenden Anstalt.

Arme elternlose Kinder werden, auf Kosten der herrschaftlichen Gerichtsgefälle oder des Almosens, bewährten Personen zur Pflege anvertrauet. Der Bezirksvorsteher, der Stadtphysikus und der betreffende Seelsorger, wachen über ihre sittliche und körperliche Behandlung. *)

*) Nach der polizeylichen Vorschrift vom 1ten November 1812 müssen sie am ersten Sonntag eines jeden Monates zur Untersuchung ihres Zustandes in das Hospital gebracht werden.

Diese Einrichtungen machen daher ein Findel- u. ein Waisenhaus, welche Gattungen Anstalten ohnehin selten ihrem wahren Zwecke entsprechen, hier entbehrlich.

Fremde Arme erhalten ein ihren Verhältnissen angemessenes Almosen, oder wenn sie krank sind, Verpflegung in dem Hospital. Wandernde Handwerksgefelln und Jungen werden mit einem Reisepfennig, Speisung in der ökonomischen Suppen-Anstalt, und im Nothfall auch Anweisung einer Schlafstätte versorgt.

Für die eben berührte ökonomische Suppenanstalt ist bereits in der ersten Epoche der hiesigen Stadtpolizey ein eignes Speis haus durch die Milde des Großherzogs Karl Friedrich zunächst dem Gewerbs hause eingerichtet worden.

Alle, welche hier eine ökonomische Suppe gegen Bezahlung verzehren wollen, oder auf den unentgeltlichen Empfang derselben polizeyliche Anweisung haben, nimmt ein freundlicher Saal auf, welcher Fenster zu beyden Seiten und sehr reine Luft hat. Auf reinlichen Tischen und Geschirren werden die Gäste Morgens von 7 bis 8, Mittags von 12 bis 1, und Abends von 7 bis 8 Uhr mit gesunder kraftvoller *) Suppe, bey welcher stete Abwechslung beobachtet wird, bedient. Jeder Fremde oder Einheimische kann die Portion zu 2 kr.

*) Täglich werdet Ochsenfüße mit derselben abgekocht. Sonntags wird den Armen, welche von der Großherzoglichen Polizeydirektion Suppen-Anweisungen haben, zu jeder Portion ein halbes Pfund Fleisch gegeben.

entweder dort selbst genießen, oder zum Genuß in seiner eignen Wohnung abholen.

Ein besonderes Nebenzimmer mit einem eignen Eingange ist nach dem Muster der Münchner ökonomischen Suppen = Anstalt für diejenigen bestimmt, welche die Suppe genießen wollen, ohne von irgend Jemanden, selbst nicht den Ausheilern derselben gesehen zu werden. Es bleibt aber fast immer unbesucht, da schamhafte Arme hier nicht wie in einer großen sehr volkreichen Stadt, unbemerkt zu dem Speisshause gelangen können.

In jener Epoche, wo die Selbstständigkeit einer besondern Karlsruher Polizeybehörde erloschen war, hatte auch diese treffliche Anstalt, welche ursprünglich auf Rechnung der Polizey unterhalten, im Jahr 1807 aber in Pacht gegeben wurde *), minderen Zugang. Im Jahr 1811 wurden im Laufe des Sommers höchstens 30, zur Winterszeit 40 Portionen Suppe verkauft. **) Die neueren öffentlich bekannt gemachten Berechnungen geben

*) Für Verpachtung einer solchen Anstalt könnte ich nach meinen Erfahrungen nie stimmen.

**) Von dem 1ten März 1807 — 1808 wurden 12772, von 1808 — 1809. 16901, vom Jahr 1809 — 1810. 12647 Portionen abgegeben. In dem Jahre 1807 — 1808 hatte die Anstalt eine jährliche Ausgabe von 669 fl. 41 kr., in dem folgenden von 813 fl. 22 kr., und in dem dritten von 671 fl. — Die Hälfte des Betrags für abgegebene ökonomische Suppen an bürgerliche oder militärische Arme bezahlen die Stadtkasse, oder der Militär = Gratual = Fond.

ben jedoch die angenehme Ueberzeugung, daß seit eingetretener Regeneration der Polizey auch dieses Institut wieder stärker benutzt wird. — Möge ihm nie die Absicht eines größeren Gewinns für die Armenkasse zum Grunde gelegt, auch stets der Charakter eines Spelshauses für Bezahlung beybehalten werden.

Damit das hiesige Publikum nicht durch Bettler auf den Straßen oder in den Häusern belästigt werde, erhalten die Polizeydiener für jeden ergriffenen Bettler eine kleine Belohnung von 15 kr. — Die Furcht vor dem einst auf der Polizey ziemlich häufig benutzten Strafmittel der Schläge, die erleichterten Beschäftigungsarten und die Mitwirkung des einsichtsvolleren Theils des Publikums durch Verweigerung der Gaben an wirkliche Müßiggänger haben unserer Residenz den Vorzug vor manchen anderen Städten verliehen, daß man jetzt Straßens Bettler sehr selten beobachtet.

Noch muß ich aber auch bey diesem sehr wichtigem Theil des polizeylichen Wirkungskreises der Anstalten gegen Verarmung gedenken.

Zu Erhaltung der Familien, welche den Gatten und Vater verlohren haben, bestehen gesonderte Wittwen - Kassen für geistliche, Civil - und Militär - Staatsdiener. *) Für

*) Die Wittwenkassen, das Pfandhaus und die milden Stiftungen gehören zwar nicht in den Wirkungskreis der Polizeydirection; allein sie finden hier in dem Tableau der Armenpolizey als Abwendungsmittel der Verarmung ihre geeignete Stelle.

die Familien der Gewerbetreibenden Stände sind solche minder nöthig, da die Wittwen meistens ihr Gewerbe in der Regel fortführen, und sich so hinreichend ernähren können.

Zu Abwendung des Vermögensverfalls, welchen Geldwucherer mittelst Benützung der Verlegenheit bey augenblicklichen Bedürfnissen langsam aber sicher herbeiführen, ist den 12ten Dezember 1812. ein Pfandhaus für die Residenzstadt angeordnet worden. *)

Die Constitutions-Urkunde enthält ausführliche und zweckmäßige Bestimmungen über die Bildung des Fonds, die zum Verkauf geeigneten Gegenstände, die Größe der Darleihen, Abschätzung der Pfänder u. s. w.

Die Leitung der ganzen Anstalt ist einer dem Ministerium des Innern untergeordneten Kommission übertragen, welche aus einem Mitgliede des Großherz. Kreisdirectoriums, des Stadtamtes, des Stadtrathes und zweyer Bürger der Residenz besteht.

Unter den milden Stiftungen, welche ganz oder zum Theil der hiesigen Stadt angehören, sind vorzüglich zu bemerken die Stiftungen der Markgräfin Maria Viktoria von Baden Baden und des geheimen Rathes von Palm. **)

Vermöge der ersteren erhält jährlich ein Karlsruher Bürger, der ohne seine Schuld in seinem Haus:

*) Eröffnet wurde es den 27ten September des Jahres 1813.

**) Karlsruhe hat sieben Lokal-Stiftungen und fünf allgemeine Stiftungen, welche grössere Bezirke umfassen.

wesen gelitten hat, und einer Hülfe bedürftig ist, achtzig Gulden baaren Gelbes. Unter den Bürgern des katholischen und protestantischen Glaubensbekenntnisses muß von Jahr zu Jahr bey der Austheilung gewechselt werden. Die Stiftung hat ihren eigenen Verwalter, und stehet unter der unmittelbaren Aufsicht der höchsten Landespolizeybehörde. — Würde künftig das Stiftungskapital bey der Stadt selbst angelegt werden, so ließe sich wahrscheinlich eine Vermehrung der jährlichen Unterstützungssumme bis zu 100 fl. erwarten.

Die Palmische Stiftung vom Jahre 1796 ist der Stadt und dem Landamte Karlsruhe gemeinschaftlich gewidmet. Sie hat sehr edle Zwecke, und soll nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters für die Religionsverwandten aller drey christlichen Confessionen in einer gleichen Austheilung verwendet werden.

Zwey tausend Gulden des im Ganzen mit 6000 fl. gestifteten Legates sind vermöge des Palmischen Testaments zu Unterstützung der niederen Schulen und besserer Besoldung ihrer Lehrer bestimmt. Da die Stadt und das Landamt zusammen sechzehn evangelische, drey reformirte und nur eine katholische Schule zählen, so erhalten die protestantischen Schulen und deren Lehrer von der Verwendungs = Summe $4\frac{1}{2}$ und die katholische Schule $16\frac{1}{2}$ Theile. $\frac{3}{4}$ Theile der Zinsen werden zu Besserstellung der Schullehrer, $\frac{1}{4}$ zu Anschaffung von Schulbüchern und anderen gemeinnützigen pädagogischen Schriften, sofort der Ueberrest für zwey Schullehrer, welche der Hülfe vorzüglich bedürfen, verwendet.

Der Ertrag von zweytausend Gulden zur Unterstützung armer Kranken wird halb der Stadt und halb den Ortschaften, welche zum ehemaligen Oberamte gehörten, überlassen, um dienliche Nahrungsmittel für dieselben anzuschaffen.

Zweytausend Gulden hat der verstorbene Herr geheime Rath von Palm zur Beförderung der Moral und Polizey überhaupt bestimmt. Dem Regierungs = Collegium überließ er die Art der Verwendung. Die Zinsen dieses Kapitals werden daher zum Unterricht armer Handwerks = Lehrlinge, zu Erlernung weiblicher Arbeiten von armen Mädchen, Belohnungen solcher, die sich im Gewernhaus durch Fleiß und gute Aufführung, oder die sich im Polizey = Dienste auszeichnen, verwendet.

Die obere Leitung der für diese Stiftung aufgestellten besondern Verwaltung hat der wohlthätige Erblasser dem Landesregierungs = Kollegium anvertraut. Da ein solches gegenwärtig nicht mehr existiret, so vertritt dessen Stelle das Pfingz = und Enzkreis = Directorium, oder vielmehr, weil dieser Gegenstand nicht unter die kollegialischen gehört, der Director desselben.

* * *

Im Ganzen zeigt sich aus diesem von mir aufgestellten kleinen Tableau, daß für die Kultur der Armen = Polizey unserer Residenz nach und nach viel geleistet wurde. Werden in Hinsicht der Conscription und Klassen = Eintheilung der Armen einige Verbesserungen vorgenommen, und die Quellen der Verarmung einzelner Familien, so wie die Art der Verwendung ihrer Unterstützung

gen genauer beobachtet — wird das Gewerhaus seinem ursprünglichen Zwecke gemäß eingerichtet und unterstützt, entstehen wie zu Kiel, Altona, München u. s. w. ein Kleines Versahamt gegen geringere Zinnsen, eine Hülfss- und Sparkasse, letztere für Dienstboten und Handwerks- gesellen — werden die armen elternlosen Kinder mehr auf dem Lande als in der Stadt erzogen, werden zur Winterzeit Wärm- und Arbeits- Säle geöffnet, *) und geht der schöne Plan eines zu errichtenden Siechenhauses in Wirklichkeit über, so hat die Residenzstadt Karlsruhe die Stufe der ihr angemessenen Vollkommenheit der Armen- Anstalten ganz erreicht.

Beforgung der Gesundheits- Polizey.

Bey der Schilderung des physischen Zustandes von Karlsruhes Bewohnern habe ich bereits die Medizinal- Anstalten im Allgemeinen, so wie die Heil- und Rettungs- Institute insbesondere dargestellt. Verschiedene noch hieher gehörige Punkte niederer Bedeutung werden bey anderea in den Wirkungskreis der Polizeydirektion gehörigen Gegenständen berührt.

Aufsicht auf die Lebensmittel.

Von den ersten und wichtigsten Lebensbedürfnissen

*) Die wohlthätigen Folgen einer gehörig berechneten Anstalt dieser Art habe ich erprobt, als mir einst vor zwölf Jahren unter Königl. Bairischer Regierung die Organisation und obere Leitung der Polizey zu Würzburg anvertraut war.

hatte Karlsruhe in dem Jahre 1813 folgenden Verbrauch:
35.950 Centn. Mehl. 1345 Ochsen, 825 Kühe.
959 Rinder. 3 Farren. 6046 Kälber. 1629 Häm-
mel. 85 Ziegen. 2119 Schweine. 3860 Ohm Wein.
2560 Ohm Bier. 3870 Centn. Salz.

Brod. Die Stadt täglich mit einem hinrei-
chenden Vorrath an gutem Brod zu versehen, ist über-
nommene Pflicht der Bäckerzunft, da außer ihr keinem
Anderen ein Brodverkauf zustehet. Ob sie solche erfüllt,
kann sich die Polizen leicht überzeugen; ob man aber auch
in Zeiten, wo bedeutende Theuerung eintritt, der Erfül-
lung voraus versichert ist, möchte Bestimmungen über
die Quantität des von Jedem einzelnen zu haltenden
Mehlvorrathes nebst öfteren Untersuchungen desselben
fordern.

Dem Brod ist hier eine Polizeytaxe vorgeschrieben.
Der Werth solcher Taxen hängt bekanntlich von genauen
Mahl- und Backproben ab. *) Während sechzehn Jah-
ren (vom Jahr 1795 an) hatte für hiesige Stadt keine
Backprobe statt; sie wurde aber in dem Jahr 1811
wieder vorgenommen. Da Karlsruhe keinen, Durlach
aber einen sehr bedeutenden Getreidemarkt hat, so die-
nen die Preise desselben zum Maßstab, und die Bäcker

*) Nach einer badischen Verordnung vom Jahr 1770 sollen die
Mahl- und Backproben jährlich vorgenommen werden.
Fünf Jahre nachher wurde aber befohlen, mit Vornahme
derselben im Durlachischen bis auf weitere Verordnung zu-
rückzuhalten.

Können sich über Mangel an leichten Gelegenheiten zu billigem Einkauf um so weniger beschweren, als sich dieselben durch die Befoldungs-Naturalien, welche die Staatsdiener verkaufen, noch vergrößern. — Jeder hiesige Bäcker muß an seinem Laden eine Tafel halten, auf welcher das ihm angewiesene Zeichen, das er auch dem Brod eindrucken soll, nebst dem vorgeschriebenen Gewichte und der Tare der Brodsorten verzeichnet ist.

Untersuchungen über das Gewicht und die Güte des Brodes werden öfters von den subalternen Polizeybeamten vorgenommen. *) Die Güte des Getreid- und Mehls-Borrathes, die Art der Aufbewahrung der Hefe, und die Qualität des Sauerteiges würden zuweilen die nämliche Rücksicht verdienen. — Auch ist die alte Verordnung, daß schwarzes Brod nicht unter vier und zwanzig Stunden nach dem Backen verkauft werde, steter Handhabung würdig. — Daß hier in der Regel das Brod, besonders das weiße und mürbe, allgemein nicht so vorzüglich, wie in einigen anderen Städten des Großherzogthums Baden, zu Mannheim, Bruchsal gebacken wird, ist, seitdem sich ein Mannheimer Bäcker hier ansässig gemacht hat, von allen Unpartheyischen anerkannt. Ob

*) Bey mehreren Polizeybehörden anderer Städte wird die Güte und Gesundheit des Brodes sehr oberflächlich beurtheilt, weil es vielen Polizeybeamten an den zu Beurtheilung der Gewerbe nöthigen chymischen Kenntnissen fehlt. Die Karlsruher Polizeydirektion hat den besondern Vortheil, in der Person des Hr. Polizeyinspectors Schrikel einen geschickten Chymiker zu besitzen.

die Ursache in den Fähigkeiten und dem Fleiße eines Theils der Bäcker, oder in dem Mangel an Konkurrenz der Verkäufer im Verhältniß zu den Käufern, oder in der Qualität der Bestandtheile des Brodes selbst liege, wird der Kenner, welcher in dieser Hinsicht die Lokalität näher prüft, bald beurtheilen.

Fleisch. Nur Metzger, welche hier zünftig aufgenommen sind, dürfen in dem Umfange der Stadt Fleisch im Detail verkaufen.

Die Sicherheitsmaasregeln in Hinsicht der Gesundheit des geschlachteten größeren Viehes entsprechen dem Zwecke. Noch bestehet aber keine Untersuchung des kleinen Viehes (Hämmel, Kälber) da sie die Metzger ohne Zuziehung der Viehschau in ihren Häusern schlachten und in ihren meistens kleinen Höfen, wo oft mehrere Familien das Haus bewohnen, zu Verbreitung der Unreinlichkeit und der Gesundheit nachtheiliger Dünste waschen dürfen.

Das Schlachthaus, im J. 1794. erbauet, ist zu klein, nicht hoch genug und entbehret des ersten Bedürfnisses — eines freyen Luftzuges. Die Schranne (der Ort des Fleischverkaufs) ist dagegen um so zweckmäßiger eingerichtet *) und mit einem guten Keller versehen. Täglich bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr müssen da die Metzger verkaufen. — Ausser dieser Zeit ist es ihnen in den Häusern gestattet.

*) Von der Schranne der Judenmetzger kann man nicht das nämliche behaupten.

Der Fleischtaxe liegt kein eigenthümlicher Maßstab zum Grunde. Man kalkulirt sie, nach den auch ohne Probeschlachtungen und eignen Maßstab kalkulirten Taxen benachbarter Städte, nach vorhergegebenem Gutachten der mit einer eignen Instruktion versehenen Fleischschäher.

Ein zweckmäßiges Schlachthaus, eine Untersuchung des kleinen zu schlachtenden Viehes, genaue Aufsicht, daß dasselbe nicht gleich geschlachtet und das Hehen der Kälber auf dem Wege bis in die Nähe der Stadt unterlassen werde, Probeschlachtungen zu richtiger Bestimmung der Taxe, ein Viehmarkt, der sich hier sehr leicht anlegen läßt und größere Reinlichkeit in der Metzger- oder Fleisch-Schranne, besonders was die Blöcke betrifft, sind die vorzüglichsten noch leicht zu befriedigenden Wünsche in Hinsicht dieses polizeylichen Zweiges.

Uebrigc Victualien. Durch eine polizeyliche Aufsicht über die Mehlhändler und Milchverkäufer, öfters nicht von Polizeydienern vorzunehmende Untersuchung der zu Markte gebrachten, zuweilen nachzuwägenden, Butter, des Obstes u. s. w., so wie die Anlegung eines gut eingerichteten Fischmarktes, dem es jetzt fast an Aufsicht fehlt, könnte das Wesentliche, was in Ansehung des Verkaufs anderer Viktualien zu wünschen übrig bleibt, erreicht werden.

Getränke. Der Wunsch, daß Karlsruhe mit noch besserem Wasser versorgt werde, wurde von mir früher berührt. Werden nach Befriedigung desselben die öffentlichen Brunnen einer genauen polizeylichen Aufsicht

unterworfen, und die anzulegenden Wasserleitungen gut unterhalten, so ist alles mögliche geleistet. — Ueber die Bierbrauereyen hat sich der Wirkungskreis der Polizey früher nur in höchst seltenen Fällen ausgedehnt. Tritt er einst vollkommen durch Untersuchung der Brau = Anstalten, der Güte und Reinheit des Biers ein, so wird es bey der hinreichenden Concurrnz der Brauer nie einer Biertaxe bedürfen. — Untersuchungen der Reinheit des Weins hatten während der Begründungs = Periode der ersten selbstständigen Polizey unter der Leitung des ersten Polizeydirectors Frhr. von Draï einigemal statt. Sowohl in Hinsicht dieses Getränks als des Brauntweins, vorzüglich aber der zu Ernährung der zartesten Jugend erforderlichen, für manche Vermischungen empfänglichen, Milch bleibt der Thätigkeit unserer Polizey noch ein wohlthätiger Spielraum vorbehalten.

Salz. Die Versorgung des ganzen Großherzogthums Baden, folglich auch der Residenzstadt, mit fremdem Salze ist, da nur für einen kleinen Theil des Landes das innländische Erzeugniß genüget, Pächtern überlassen. Mit der erforderlichen Quantität und den erforderlichen Eigenschaften der Güte können für die vorgeschriebenen Preise Karlsruhes Bewohner bey den hier aufgestellten Salzverkäufern ihren Bedarf beziehen.

Feuerungs = Materialien. Als nothwendige Mittel für die Zubereitung der Lebensmittel finden sie hier ihre Stelle. Torf wird wenig und nur von ärmeren Familien, mehr aber werden Steinkohlen *) ge-

*) Im Jahr 1813 wurden 820 Centner Steinkohlen gebraucht.

braucht. Damit also die Stadt nie Mangel an Holz leiden oder die Preise desselben zu hoch gesteigert werden können, weil man lediglich von der Zufuhr der Landleute abhängen müßte, ist seit mehr als einem halben Jahrhundert ein eigener Holzhof vor dem Rüppurrer Thor für die Bedürfnisse der Stadtbewohner angelegt. Sechs bis sieben tausend Klaftern Tannen- und Buchen-Floßholz *) waren in der jüngeren Zeit im Durchschnitt hierzu hinreichend.

Der Fond der Anstalt bildet sich durch sie selbst, und die Ueberschüsse werden, wenn die Rechnungen von der Rechnungskammer revidiret sind, zu ihrem Besten bey der Staats-Casse deponiret. Sie befindet sich nicht unter der Aufsicht der Polizeydirection, sondern einer eigenen Floß-Commission, unter deren oberen Leitung zunächst ein Faktor die Geschäfte besorgt.

Außerdem bringen auch an den Markttagen Landleute ihr Holz zum Verkauf hieher. Es darf aber kein Holzkauf vorgehen, ehe das Holz auf dem Marktplatz feil gehalten wurde.

Maß und Gewicht.

In der Residenzstadt Karlsruhe bestehen folgende nach einem eignen Systeme für das ganze Großherzogthum Baden angeordnete Maße und Gewichte:

*) Das Klafter Buchenholz kostet gewöhnlich 14 fl. und das Klafter Tannenholz 9 fl.

Für Getraide. 1 Zuber enthält 10 Malter, 1 Malter enthält 10 Sester, 1 Sester enthält 10 Meßlein, 1 Meßlein enthält 10 Becher. Für Flüssigkeit. 1 Zuber enthält 10 Dhm, 1 Dhm enthält 10 Stücken, 1 Stüke enthält 10 Maß, 1 Maß enthält 10 Glas. Für Gewicht. 1 Centner enthält 100 Pfund, 1 Pfund enthält 100 Centaß, 1 Centaß enthält 100 Aß. Längenmaß. 1 Ruthe enthält 10 Fuß, 1 Fuß enthält 10 Zoll, 1 Zoll enthält 10 Linien, 1 Linie enthält 10 Punkt. Ellenmaß. 1 Elle enthält 10 Zehntel, 1 Zehntel enthält 10 Hundertel. Flächenmaß. 1 Morgen hat 4 Viertel, 1 Viertel hat 100 Quadratrutthen, 1 Quadratrutthe hat 100 Quadratsuß. Brennholzmaße. 1 Klafter enthält 10 Zehntel, 1 Zehntel enthält 10 Hundertel.

Von Zeit zu Zeit werden die Maße, Ellen und Gewichte untersucht; doch möchte eine öftere Visitation in dieser Hinsicht eben so wünschenswerth seyn, als rücksichtlich der Geschirre bey den Wirthen und anderen in gleiche Kategorie gehörigen Gewerbsleuten. In Hinsicht des Holzmaßes ist durch verpflichtete Holzmesser hinreichende Sorge getragen.

Aufsicht auf alle öffentliche Wirthshäuser und Kaffeehäuser, so wie die Erlaubniß- Ertheilung zu Tänzen und andern öffentlichen Belustigungen.

Unsere Polizen beobachtet wenigstens in der Regel hierin den wahren Mittelweg zwischen zu großer Stren-

ge und Nachsicht. Sie hat in den Gasthöfen bessere Klasse das sogenannte nur für nachlässige Gewerbsleute oder Trunkenbolde geeignete Feyerabendbieten in der jüngeren Zeit abgeschafft, und macht die Wirthe lediglich für Unordnungen oder Mißbräuche verantwortlich. Sie gönnt dem gemeinen Volke nach sechs Arbeitstagen an den Sonntagen fröhliche Unterhaltung nach volendetem Gottesdienste, überzeugt, daß heitere Bürger ohne Zwangs = Anstalten jeder Regierung in Hinsicht ihrer Tendenz mehr werth sind, als in Formen gepresste, bey seltenen Unterhaltungen das Maß überschreitende und aus Mangel an Erholung Abwege suchende Unterthanen.

Gegen eine kleine Abgabe lösen die Besitzer öffentlicher Häuser die Tanzettel. Polizeydiener werden zur Aufsicht beordert, die indessen oft minder bemerklich seyn sollte. Daß sich eine humane Lokalpolizey nicht in geschlossene Unterhaltungs = Gesellschaften in Privathäusern einmischet, versteht sich von selbst.

Eine vorzügliche Aufsicht verdienen in Städten die Judenwirthshäuser. Karlsruhe hat deren drey und eine jüdische Armenherberge. — In Hinsicht der Herbergen für die Handwerksbursche möchten noch einige zweckmäßige Verfügungen anwendbar seyn.

Noch bestehet hier nicht die nützliche Einrichtung, das Verzeichniß aller von den Wirthen selbst entworfenen Taxen der Gegenstände, mit welchen sie bedienen, in allen Gastzimmern anschlagen und ein gleichlautendes Exemplar sowohl hievon als von jeder ge-

troffenen Abänderung bey der Polizey hinterlegen zu lassen.

Aufsicht auf die Fremden und Paßertheilung.

Seit geraumer Zeit eine der vorzüglicheren Partien in der Karlsrüher Lokalpolizey, für welche Herr Polizeyrath Brieff sehr thätig gewirkt hat. Nur zuweilen könnte man etwas mehr Liberalität, Berechnung des Unterschiedes zwischen den Bedürfnissen kriegerischer und friedlicher Zeiten, so wie Rücksicht auf den Umstand wünschen, daß ein Staat mittlerer Größe, noch weniger also eine einzelne Stadt desselben, ein eignes strenges, wenn auch noch so consequentes System allein auszuführen im Stande ist.

Jedem hier ankommenden Fremden wird sein Paß am Thor abgefordert und nach vorgängiger Prüfung bis zu dessen Abreise bey der Polizey hinterlegt. Ein in jedem Gasthose befindliches Fremdenbuch dient zur Controlle. *) Daß diese Anstalt nicht auf durchreisende oder nur über Nacht bleibende Fremde angewendet werde, versteht sich von selbst; in diesem Fall wird der Paß dem Fremden gleich zurückgebracht. Wer sich über einen Tag aufhält, wird gegen eine bestimmte Gebühr mit einer Aufenthalts- oder Sicherheits- Charte, in der Regel für acht Tage versehen. Verlängerung derselben muß nachgesucht werden. Diese Einrichtung mag

*) Sr. Königl. Hoheit selbst wird von der Polizey täglich ein Fremden- Rapport eingereicht.

auffer kriegerischen Zeiten in Städten, welche nicht eine Bevölkerung von wenigstens vierzig tausend Menschen haben, mehr einen Beytrag zu den Polizey = Unterhaltungskosten, als den durch andere Mittel leicht zu erreichenden Zweck der Sicherheits = Polizey zur Absicht haben.

Die Bewohner der Privatwohnungen müssen vor den bey ihnen ankommenden Fremden, unter welche auch die badischen Staatsbürger auffer der Residenz gezählt werden, der Polizeydirection gleich die Anzeige machen. *)

Ein besonderes Verdienst hat sich seit einem Jahrzehente die Polizey der Residenzstadt dadurch erworben, daß sie eine Menge Gefindes, so wie anderer verdächtiger fremden Personen, welche die Grenze überschritten hatten, ergriff und durch deren Transport bis zur nächsten Amtsbehörde wenigstens ihre Rückkehr und Gefährlichkeit für die Residenz verhütete. Auch hat sie schon manche von auswärtigen Behörden signalisirte Verbrecher durch ihre Aufmerksamkeit und fleißige Benutzung der Hülfsmittel zu diesem Zwecke entdeckt.

Wässe kann die Karlsruher Polizey = Direction nicht nur jedem Einwohner ihres Amtsbezirks, sondern auch

*) Nur diejenigen, welche in einem Umkreis von sieben Stunden von der Residenz wohnen, sind ausgenommen, müssen aber, wenn sie über 24 Stunden bleiben, eine Sicherheitskarte nehmen.

troffenen Abänderung bey der Polizey hinterlegen zu lassen.

Aufsicht auf die Fremden und Paßertheilung.

Seit geraumer Zeit eine der vorzüglicheren Partien in der Karlsruher Lokalpolizey, für welche Herr Polizeyrath Brieff sehr thätig gewirkt hat. Nur zuweilen könnte man etwas mehr Liberalität, Berechnung des Unterschiedes zwischen den Bedürfnissen kriegerischer und friedlicher Zeiten, so wie Rücksicht auf den Umstand wünschen, daß ein Staat mittlerer Größe, noch weniger also eine einzelne Stadt desselben, ein eignes strenges, wenn auch noch so consequentes System allein auszuführen im Stande ist.

Jedem hier ankommenden Fremden wird sein Paß am Thor abgefordert und nach vorgängiger Prüfung bis zu dessen Abreise bey der Polizey hinterlegt. Ein in jedem Gasthose befindliches Fremdenbuch dient zur Controlle. *) Daß diese Anstalt nicht auf durchreisende oder nur über Nacht bleibende Fremde angewendet werde, versteht sich von selbst; in diesem Fall wird der Paß dem Fremden gleich zurückgebracht. Wer sich über einen Tag aufhält, wird gegen eine bestimmte Gebühr mit einer Aufenthalts- oder Sicherheits-Charte, in der Regel für acht Tage versehen. Verlängerung derselben muß nachgesucht werden. Diese Einrichtung mag

*) Sr. Königl. Hoheit selbst wird von der Polizey täglich ein Fremden-Report eingereicht.

ausser kriegerischen Zeiten in Städten, welche nicht eine Bevölkerung von wenigstens vierzig tausend Menschen haben, mehr einen Beytrag zu den Polizey = Unterhaltungskosten, als den durch andere Mittel leicht zu erreichenden Zweck der Sicherheits = Polizey zur Absicht haben.

Die Bewohner der Privatwohnungen müssen von den bey ihnen ankommenden Fremden, unter welche auch die badischen Staatsbürger ausser der Residenz gezählt werden, der Polizeydirection gleich die Anzeige machen. *)

Ein besonderes Verdienst hat sich seit einem Jahrzehente die Polizey der Residenzstadt dadurch erworben, daß sie eine Menge Gesindes, so wie anderer verdächtiger fremden Personen, welche die Grenze überschritten hatten, ergriff und durch deren Transport bis zur nächsten Amtsbehörde wenigstens ihre Rückkehr und Gefährlichkeit für die Residenz verhütete. Auch hat sie schon manche von auswärtigen Behörden signalisirte Verbrecher durch ihre Aufmerksamkeit und fleißige Benutzung der Hülfsmittel zu diesem Zwecke entdeckt.

Wasse kann die Karlsruher Polizey = Direction nicht nur jedem Einwohner ihres Amtsbezirks, sondern auch

*) Nur diejenigen, welche in einem Umkreis von sieben Stunden von der Residenz wohnen, sind ausgenommen, müssen aber, wenn sie über 24 Stunden bleiben, eine Sicherheitskarte nehmen.

wie die Kreisdirectorien an Fremde den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gemäß ertheilen.

Beforgung der Reinlichkeit und Sicherheit
der Straßen, so wie der nächtlichen Beleuchtung.

Der Zustand eines großen Theils des Karlsruher Stadtpflasters, dessen nothdürftige Unterhaltung die Stadtcasse kaum aus dem Pflaster- und Thorsperr-Geld stets zu bestreiten vermag, *) ist der Erhaltung der Straßen-Reinlichkeit nicht sehr günstig. Doch wird seit der jüngeren Zeit, sehr für Reinlichkeit gesorgt. Wird der durch die Stadt ziehende Hauptdol fleißig gereinigt, werden die Gitter an den Dolan der Rinnen ordentlich unterhalten, wird die Straßenreinigung nicht nach bestimmten Tagen, sondern der Jahreszeit und Witterung berechnet, für schnelle Beseitigung des Kehrtrags so wie des Eises und Schnees im Winter gesorgt, auch das Spritzen der Straßen an warmen Tagen nicht mehr den Hauseigenthümern überlassen, sondern als eine öffentliche Anstalt auf Rechnung der Polizien behandelt, so mag jede billige Forderung an die Polizeybehörde in Hinsicht der Straßenreinigung vollkommen befriedigt seyn.

Ue.

*) Eine neue Pflasterung der langen Straße allein, welche wegen der durchfahrenden Lastwagen am nöthigsten ist, kostet wenigstens 7000 fl. Der Fond hierzu fehlt.

Ueber die Sicherheit auf den Straßen wachen zur Nachtzeit sowohl Militär als Polizey = Patrouillen, letztere unter der Aufsicht eines Polizey = Commissärs. Sie müssen sich während den vier Touren, die sie zu machen haben, auf allen Wachen bey den wachhabenden Offizieren melden und der Polizey = Commissär, welcher die Aufsicht führet, muß seinen schriftlichen Rapport über die während der Nacht vorgekommenen Ereignisse an die Polizeydirection erstatten. Doch scheinen diese guten Anstalten entweder noch nicht hinreichend oder in ihrem Organismus nicht vollständig gewesen zu seyn, weil mehrere nächtliche Einbrüche und Ruhestörungen in der jüngeren Zeit die Verfügung von dem Regenten selbst veranlaßten, daß ungeachtet der Straßenbeleuchtung jeder Fußgänger auf den Straßen Karlsruhes zur Nachtzeit mit einem brennenden Lichte versehen seyn solle.

Karlsruhe wird seit mehr als einem viertel Jahrhundert zur Nachtzeit und zwar jetzt durch 500 an Pfählen angebrachte Laternen beleuchtet. Kürzlich hat man auch noch 18 hängende Laternen angeschafft, deren Wirkung, wie vorherzusehen war, auf der langen Straße wegen ihrer Breite dem Zwecke nicht entsprechen konnte, den sie dagegen jetzt in den angrenzenden minder breiten Seiten = Straßen vollkommen erreichen.

Bisher hatte die Beleuchtung nur vom Monate Oktober bis Ende Aprils statt gehabt und auch da waren die mond hellen Nächte, welche nicht der helle Mond selbst sondern der Kalender bezeichnete, ausgenommen. Verordnunge höchsten Befehls vom 11 Jänner 1813 soll da,

ganze Jahr hindurch die Residenzstadt in allen dunklen Nächten beleuchtet werden.

Der Beleuchtungsfond bildet sich durch die Beyträge aller Hauseigenthümer nach dem Häuser = Schatzungs = Kapital, so wie durch einen Antheil an den Hausfirgelbern. Diesfalls hat jeder Hausmiether dem Hauseigenthümer von jedem Gulden Miethzinnß $1\frac{1}{2}$ fr. zu ersehen.

Es wäre übrigens sehr zu wünschen, daß die Umlage der Beyträge künftig nach dem neuen Häuser = Steuer = Fuß regulirt werden möchte.

Gesindepolizey.

Die jüngste und ausführlichste Gesindeordnung, nach welcher in der hiesigen Residenz, so wie in allen Städten des Großherzogthums verfahren wird, ist vom 13 May 1809.

Sie stellt genaue Grundsätze über Eingehung des Dienstvertrags, die Verhältnisse der Diensthöten und Dienstherrn, so wie über die Aufhebung des Dienstvertrags und die Folgen auf.

Die ehemalige Polizeydeputation für Karlsruhe hat dieses allgemeine Landesgesetz durch zweckmäßige Anordnungen auf die Lokalität angewendet.

Fortdauernd besteht eine Conscriptio aller Diensthöten. Sie erhalten beim neuen Dienst = Antritt oder Wechsel Miethscheine, und Duldungsscheine auf bestimmte Zeit, wenn sie sich außer Dienst befinden. Gegen Verführung der Diensthöten, Maklerey mit Verdingung

u. s. w. sind angemessene Strafen angeordnet. Auf gute Diensthoten, die ohne gegründete Klagen langjährig im Dienste der nämlichen Herrschaft bleiben, soll besondere obrigkeitliche Rücksicht genommen und seiner Zeit die nähere Verfügung desfalls bekannt gemacht werden.

Die bald hernach aufgelöste Polizeydeputation scheint den Plan gehabt zu haben, die in manchen anderen Städten bestehenden Anordnungen über Belohnungen und Auszeichnungen verdienstlicher Diensthoten nachzuahmen. Noch bleibt also ihrer Nachfolgerin, dem Polizeyamt, die Lösung dieser schönen Aufgabe vorbehalten.

Zweckmäßig möchte seyn: nach dem Muster der neuesten königlich preussischen Gefindeordnung verpflichtete Gefindemäkler aufzustellen und zu instruiren, die Entlassungsscheine der Dienstherrschaften, welche jedesmal bey dem Dienstwechsel der Polizey vorgelegt werden sollten, nach einem zweckmäßigen Formular drucken zu lassen, damit die Zeugnisse nicht unbestimmt oder zweydeutig gegeben werden können, den außerordentlichen Luxus der Diensthoten (seine Urquelle ihrer Verderbenheit) durch eine Kleiderordnung zu beschränken, auch darüber mit Strenge zu wachen, daß dienstfähige Personen in Dienste treten müssen, wenn sie nicht ehrbare, vollkommen zureichende Nahrungsquellen auffuchen. *)

*) Man findet hier viele arme Familien, deren Kinder nicht in Dienste gehen, sondern, sobald sie mündig sind, eigne Haushaltung anfangen und sich durch Waschen, oft auch auf andere Art ernähren, wodurch Sicherheit und Sittlichkeit gefährdet werden.

Feuer = Polizey.

Durch Beobachtung aller wegen Abwendung von Feuergefährden bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, über welche eine Feuer = Vor = und Nachschau wacht, entstehen in der Residenz selten Feuersbrünste. Aber auch selbst in dem Fall, wenn eine ausbricht, kann sie wegen der guten Bauart der Häuser, der Breite der Straßen, der Nähe des Wassers in dem Landgraben und der Thätigkeit der Einwohner, deren Mehreren in einer eigenen Feuerlösch = Ordnung, welche im Jahr 1809 erneuert wurde, die zu leistenden angemessenen Dienste vorgeschrieben sind, keinen sehr bedeutenden Schaden verursachen.

In Hinsicht der Lösch = Apparate ist das städtische Feuerhaus nicht bedeutend, da es außer ein Paar alten und schweren jedoch guten Feuerspritzen so wie einer tragbaren Spritze nichts als einige hundert Feuerreimer, mehrere Laternen und einen Vorrath von Pechkränzen enthält. Es genügt jedoch aus dem Grunde, weil durch ein von Karl Friedrich gestiftetes herrschaftliches Feuerhaus nach dem Muster der merkwürdigen gleichen Anstalt zu München fast allen Bedürfnissen entsprochen ist.

Das herrschaftliche Feuerhaus mit zwey Ausfahrten enthält in mehreren Abtheilungen alle nothwendigen Feuergeräthschaften so geordnet, daß sie schnell heraus und zum Orte der Gefahr gebracht werden. Es kann im Winter geheizt und dadurch jede Stockung, welche

die Kälte in den verschiedenen Gattungen der Geräthschaften veranlaßt, abgewendet werden, so wie auch in sehr kalten Tagen für warmes Wasser gesorgt ist. Man findet in diesem Feuerhause, welches von jedem, der sich für gute Polizeyanstalten interessirt, gesehen zu werden verdienet, sechs verschiedene vortreffliche, nach englischer Art meistens im Inlande gefertigte, kleine und große Feuerspritzen, deren jüngste einst dem aufgehobenen Stifte St. Blasien zugehörte. An anderem Apparate ist durchaus kein Mangel. *) Auch der bekannte Rettungsfack, welcher aber durch eine zweckmäßigere Rettungs-Maschine ersetzt werden könnte, findet sich hier vor. Nichts bleibt also zu wünschen übrig, als daß noch durch Anschaffung von Geräthschaften für Rettung der Mobilien, zu welchem Zwecke zur Zeit Nichts vorhanden ist, das Feuerhaus ergänzt werden möge.

Durch eine für das ganze Land bestehende Brand-Assicuranz-Anstalt sind die Hauseigenthümer der Residenz für den Ersatz eines durch Brand erlittenen Schadens, insoferne er nicht durch ihre eigene Schuld veranlaßt wurde, gesichert.

Hunds-Polizey.

Insoferne unter dieser Benennung ein von der

*) In dem städtischen und herrschaftlichen Feuerhaus befinden sich zusammen 8 Feuerspritzen, 6 Handspritzen, 11 Euttanfässer auf Rärchen, 38 Wasserbüthen, 3 Schleifen, 5 Feuerwägen, 4 Feuerleitern, 39 Feuerhaken, 1196 Feuereimer, 3 Paar Wasserstiefel, eine Feuerleiter-Maschine, eine Feuer-Chaise und 10 Wasserschöpfen.

Sicherheits-Polizy gegen Gefahren durch Thiere gesonderter, von der Thiergattung entlehnter Polizy-Zweig angenommen werden kann, ist für diese sogenannte Hundspolizy durch bestehende allgemeine Gesetze gut gesorgt. Die Lokal-Polizy darf daher nur die allgemeinen Vorschriften handhaben, und in den Fällen, wo Gefahren drohen, bey der Anwendung mit Klugheit und Moderation die richtigen Grenzlinien beobachten.

Eine Hundesteuer, die nicht bedeutend ist, mindert wenigstens bey dem ärmeren Theil die Zahl der Hunde. Sehr zweckmäßig dauert noch ausnahmsweise hier die ehemals im ganzen badischen Lande eingeführte Hunde-Musterung fort, auch hat unsere Lokalpolizy die vor einigen Jahren verbotene Aushheilung der Hundszzeichen sehr zweckmäßig beybehalten, damit man die herrenlosen Hunde unterscheiden könne.

In Hinsicht der Abwendung der schrecklichsten aller Gefahren durch Verbreitung der Hundswuth ist mit polizeylichen Anstalten und Vorkehrungen so gesorgt, daß sich in neuerer Zeit hier noch kein Unglück dieser Art ereignete.

Gewerbs-Polizy überhaupt, so wie das
Zunft- und Oekonomie-Wesen.

In Hinsicht dieser Zweige besonders des Zunftwesens bleibt der Residenz-Polizy um so mehr noch ein großer Spielraum für Verbesserungen vorbehalten, als hierüber die allgemeine Landespolizy ein dem Geiste der Zeit angemessenes umfassendes System zwar längst zugesichert, aber noch nicht aufgestellt hat. Bis zu diesem künfti-

gen Zeitpunkte kann eine Lokalpolizey, welche wie die hiesige unmittelbar unter dem Regenten steht, folglich mit wenigen Hindernissen bey ihren Anordnungen zu kämpfen hat, durch Beschränkungen des Hausirens, welches den Kaufleuten zum Nachtheil gereicht, *) vorzügliche Auswahl aufzunehmender Meister, Revision aller Kunstartikel, Anordnung zweckmäßiger Meisterstücke, Visitationen der Güte und Vollkommenheit der Waaren, Aufsicht über den Lehrlings- und Gesellen-Stand ohne harte oder unnöthige Beschränkungen der natürlichen Freyheit, Benützung der Jahrtage zur Handwerkskultur, Belehrungen der Handwerksgesellen vor Untretung ihrer Wanderschaft u. s. w. der allgemeinen Landespolizey vorarbeiten und stufenweise manches Gute zu Stande bringen. Auch in Hinsicht der Bekleidungs- besonders aber der Baugewerbe, sodann derjenigen, welche Geschirre für Haushaltungen verfertigen, der Trödler, Silberarbeiter, Schlosser zc. in Hinsicht der Eigenthums-Sicherheits-Polizey so wie der Lichterzieher, Seifensieder u. s. w. möchten noch manche nützliche Verfügungen getroffen werden können.

Was unter dem der Residenz-Polizey übertragenen Oekonomiewesen zu verstehen sey, läßt sich nicht ganz genau erkennen, da die städtische Oekonomie Gegenstände einer andern Verwaltungs-Behörde, nämlich dem Stadtrathe übertragen sind.

*) Im Jahr 1812 erhielten 390 Individuen Hausirscheine in der Stadt.

Die Bestrafung der Polizey = Vergehen bey allen Einwohnern ohne Unterschied des Standes, das Großherz. Militär ausgenommen.

Wesentlich ist, daß zu Erhaltung aller Polizey = Anstalten und Verfügungen schnell die Strafe dem begangenen Polizey = Vergehen folge. Ob es aber rätzlich ist, einem einzigen Manne die Lokal = Polizey, Gesetzgebungs = Straf = und Vollziehungsgewalt, und zwar ohne Aufsicht höherer Instanzen, zu überlassen, ist eine Frage, deren vollständige Beantwortung mich hier zu weit und außer dem Zwecke des Werkes führen würde. Soviel wird jeder Kenner zugestehen, daß wenn die executive Lokal = Polizey nur einer einzigen Person, wie in Frankreich übertragen ist, auch bey uns, wie dort die gerichtliche Polizey von der administrativen getrennt werden sollte. Es läßt sich übrigens wohl ohne diese Trennung sehr leicht die nothwendige Schnellkraft der Polizey mit einer für deliberative Gegenstände bestimmten Kollegialischen Einrichtung zur Sicherung der bürgerlichen Freiheit und Bewahrung vor mannichfaltigen Gattungen eines Polizey = Terrorismus verbinden.

Erhebung der Bevölkerungs = Listen.

Ueber die Art des bisherigen Verfahrens in Hinsicht dieses Gegenstandes ist früher schon dasjenige bemerkt, was in den Umfang dieses Werkes gehört.

Beforgung kartelmäßiger Auslieferungen,
so wie Requirirung wegen solcher, die nicht
zum Militär gehören.

Das Großherzogthum Baden hat Verträge über
Auslieferung mit mehreren benachbarten Staaten.

Der Polizei fehlt es also nicht an Normen des Ver-
fahrens. Warum nur dieser Gegenstand, und nicht die
ganze militärische Polizei der hiesigen mit einem so stark
en Personal versehenen Polizei-Direction überlassen wur-
de, ist mir unbekannt. Ich vermag mir keinen andern
Grund zu denken, als daß man einen so wichtigen Ge-
genstand keinem Einzelnen ohne kollegialische Mitwir-
kung überlassen wollte; habe ich den Grund errathen,
so verdient allerdings diese weise Berechnung sehr ver-
ehrt zu werden.

Die Censur aller in der Stadt gedruckt
werdenden Zeit- und Flugschriften mit Aus-
nahme der Staatszeitung, des Regierungs-
und Anzeigeblattes.

In sehr großen Städten kann diese Censur von
Zeit- und Flugschriften, wenn sie der Polizei überlaf-
fen wird, manches nachtheilige hindern. Hier wird sie
wenige Beschäftigung geben, da mit Herausgabe von
Zeit- und Flugschriften (der Begriff der letzteren Gat-
tung ist unbestimmt) wenige Vortheile verknüpft seyn
können, folglich der Reiz, die Pressen in der Residenz
damit zu beschäftigen, nur selten eintreten kann.

Uebrigens giebt eine ältere allerdings nach dem Geiſte damaliger Zeit ganz liberale Cenſurordnung beſtimmte Vorſchriften.

Die Aufficht auf die Polizey = Gefängniſſe.

Die Polizeydirektion, das Stadt = das Landamt und das Oberhofmarſchallamt haben zuſammen nur ſechs in Hinſicht der Bauart nicht zu lobende Gefängniſſe. Es muß daher die Polizey zuerſt eine angemeffene Zahl ihr eigenthümlichen Polizey = Arreſte erhalten, ehe dieſe Aufficht mit Erfolg zur Anwendung gebracht werden kann.

Die Unterſuchung der Unglücksfälle und deren Verhütung.

Das Verfahren bey Unterſuchung der Unglücksfälle iſt durch allgemeine geſetzliche Vorſchriften genau beſtimmt. Aus Gründen, welche ich ſchon früher angegeben habe, kommen ſie hier ſelten vor. *) Um ſo größer iſt der wahre Wirkungskreis der Polizey, Unglücksfälle zu verhüten. Die unendlichen Veranlaſſungen derſelben durch die Natur, Menſchen und Thiere liefern jeder Lokal = Polizey eine Aufgabe, deren vollkommene Löſung im ganzen Umfange noch an mehreren Orten unter die Seltenheiten gehört. Billig müſſen wir alſo bedenken daß die neu errichtete Polizey kaum ein drey jähriges Alter erreicht hat.

* * *

*) Im Laufe des Jahres 1813 fielen nur fünf Unglücksfälle vor, deren drei ganz zufällig waren.

Der Kenner wird übrigens einsehen, daß die Con-
stitutions = Urkunde der neuen Polizen nur ein kurzes
Verzeichniß einzelner Gegenstände enthält, welches in der
Anwendung viele Deutungen, Erweiterungen, und Zwei-
fel übrig läßt. Unfehlbar mußten daher, wie die Er-
fahrung lehrte, zwischen der Polizeydirection und den
anderen Behörden mannichfaltige Kollisionen und Strei-
tigkeiten entstehen. Mögen sie auch in der Folge, bis
die Polizeydirection einen vollständigen grundgesetzlichen
Wirkungskreis erhalten hat, stets mit der Ueberzeugung
erörtert werden, daß alle Staatsbehörden nur einen und
denselben Zweck — das Wohl der Unterthanen
— haben können.

Militärische Verfassung.

Garnison.

Die Stärke der Garnison der Residenz, welche
gewöhnlich aus Infanterie, Kavallerie und Artillerie be-
steht, hatte bisher keine feste Bestimmung, da die sich
immer erneuernden kriegerischen Verhältnisse solche nicht
gestatteten. Auch die Auswahl der sie bildenden Regi-
menter hängt von besondern einzelnen Verfügungen
Sr. Königlichen Hoheit ab. Nur die Garde, die Artillerie
und gewöhnlich auch das Leib = Regiment gehören un-
veränderlich in Friedenszeiten zur Besatzung der Residenz-
Stadt.

Einem Gouvernement ist die oberste Leitung der auf Karlsruhes militärische Verhältnisse Beziehung habenden Gegenstände anvertrauet. Es bestehet aus dem Gouverneur, dem Stadtkommandanten und dem Platzmajor. Der Gouverneur dirigirt alles, was die Garnison betrifft, welcher die Handhabung der militärischen Polizey zustehet. Der Stadtkommandant wirkt zu gleichem Zwecke, führet aber insbesondere ausschliessend die Aufsicht über alle Militär-Gebäude mit Ausnahme des Zeughauses, über welches das Artillerie-Kommando verfügt. Er sorgt für alle Bedürfnisse des Militärs überhaupt, insbesondere der Lebensmittel. Dessen Gehülfe und Adjutant, das Organ dieser beiden Militär-Autoritäten — ist der Platzmajor. Dieser dirigirt das Bureau, welches im Namen des Gouverneurs und Stadtkommandanten die erforderlichen Befehle ausfertigt. Er ist mit dem ganzen Detail des Garnisonsdienstes beschäftigt, theilt alle Befehle des Gouvernements und der Kommandantschaft aus und erstattet hierüber an dieselbe die Rapporte.

Noch fehlt es an hinreichenden Kasernen für die gesammte Garnison, daher, besonders auch in Zeiten, wo sich augenblicklich die Zahl des anwesenden Militärs mehret, die Einquartirung in den Privathäusern erforderlich wird. Sowohl zu den Anordnungen hierüber als auch zu Leitung des Einquartirungs-Wesens bestehet eine eigene aus Militär- und Civil-Personen zusammengesetzte Einquartirungs-Commission, welcher der Stadt-Commandant präsidirt, und der Platzmajor beywohnt.

Zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit wirkt die Garnison vorzüglich zur Nacht-Zeit durch Patrouillen thätig mit. Das Garnisons-Auditoriat besorgt, indem das Militär einen privilegierten Gerichts-Stand genießt, zunächst in materieller Hinsicht alle persönliche Criminal- und Civil-Gegenstände, in welche die hier wohnenden Militär-Personen mit Ausnahme der Generale, Chefs und Commandeurs der Regimenter und Corps, so wie der Commandanten und Offiziers vom Generalstabe *) als Beklagte oder Denuntirte verwickelt sind. In Hinsicht der Grundsätze wird nach Savans königl. preussischem Kriegs- oder Militär-Recht verfahren. — Zu militärischen Gefängnissen dient das Linkeheimer Thor.

Wie sehr für gute Verpflegung erkrankter Mitglieder der Garnison gesorgt ist, habe ich schon früher angeführet.

Ueberhaupt ist die ausgezeichnete Sorgfalt, mit welcher Se. Königliche Hoheit der jetzt regierende Großherzog auf alles blickt, was die Verbesserung des Militär-Zustandes im Allgemeinen also auch der Garnison insbesondere betrifft, unverkennbar. Verbesserung der militärischen Bildungs-Anstalten, sehr gute Besoldungen der Offiziers und Auszeichnungen der Tapferen, von Zeit zu Zeit verbesserte Militärschlichtigkeits-Ordnungen u. s. w. sind unter anderen die Früchte der Fürstlichen Thätigkeit. Durch Tapferkeit hat sich daher auch stets das Großherzogl. Badische Militär in den neueren Epochen des Krieges ausgezeichnet.

*) Diese haben ihre erste Instanz bei dem Oberauditoriate,

Bürgermilitär.

Dessen Errichtung veranlaßte in den neunziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts die Anordnung des vormaligen deutschen Reichstages über Errichtung eines Landsturms in Deutschland.

Es bestand anfangs aus einer Schützen-Compagnie, einer Artillerie-Compagnie und drey Infanterie-Compagnien. Dann bildete die vormalige Gemeinde Kleinfarkruhe eine weitere Infanterie-Compagnie.

Als im Jahr 1813 der vormalige König von Schweden seinen Besuch zu Karlsruhe abstattete, bildete sich zu seiner Einholung eine Escadron Dragoner, und zum Empfang Sr. Königlichen Hoheit des jetzigen Großherzogs bey der Heimführung Höchstseiner Frau Gemahlin auch eine Escadron Jäger zu Pferde.

Diese ist mit einem hechtgrauen Frack, mit Gold gestickten grünen Kragen und Aufschlägen, goldenen Achsel-schnüren, weißer Weste und Beinkleidern — die Dragoner sind mit einem dunkelblauen Frack, Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe mit Gold gestickt, weißer Weste, blauen Beinkleidern und goldenen Achsel-schnüren bekleidet.

Die Artillerie-Compagnie, welche die erforderliche Mannschaft zur doppelten Bedienung für zwey Kanonen enthält, hat dunkelblaue lange Beinkleider, rothe Weste, einen dunkelblauen Frack mit schwarz sammeten Kragen und Aufschlägen, und rothe wollene Epaulettz.

Die Uniform der Schützen = Compagnie bestehet in hechtgrauen langen Beinkleidern, gelber Weste, hechtgrauem Frack mit hellgrünem Kragen und Aufschlägen; die Achseln bedecken zwey goldene Drageaux. Sie sind mit einer Bürschbüchse und Hirschfänger bewaffnet.

Die vier übrigen Infanterie = Compagnien hatten folgende Uniform: Dunkelblaue lange Beinkleider, weiße Weste, einen dunkelblauen Frack mit Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe, goldene Drageaux, weiß und blaue Federbüchse. Sämmtliche Offiziere trugen Port d'Epée und Hutcordon von Gold. Jeder Bürger war bey seinem Bürgerrechts = Antritt verbunden, in eines dieser Corps zu treten, und darin bis nach seinem vollendeten 50sten Jahre zu bleiben, wenn nicht besondere vom Physikate bescheinigte Dienstuntauglichkeit ihn hieran hinderte. In diesem Fall wurde ihm der Uebertritt in die sogenannte Invaliden = Compagnie erlaubt, in welche zugleich jeder eintreten mußte, der sein 50stes Lebensjahr zurückgelegt hatte.

Eine besondere Bürger = Militär = Ordnung bezeichnete die nähere Einrichtung dieses Militärs, den Dienst und die Strafen.

Die Dienste bestanden in Wachten, Beforgung der Patrouillen bey dem Mangel hinlänglicher Garnison, Paradirungen bey Ankunft hoher Souverains, oder zum Empfang der Großherzoglichen Familie nach langer Abwesenheit, Paradirung bey hohen Landesfesten, Leichenbegängnissen der Regenten u. s. w.

Das gesammte Bürger-Militär wurde von einem Major kommandirt, dem ein Adjutant beygegeben war. Dieser erhielt zunächst seine Weisungen vom Bürgermeisteramt, und wenn das Corps ausgerückt war, seine Befehle von dem Stadt-Commando, bey welchem er sich in und aus dem Dienst zu melden hatte.

Die nämliche Veranlassung, welche dem Bürger-Militär vor zwey Jahrzehenten seine Entstehung gab, hat es auch im Anfange des Jahres 1814 aufser Wirksamkeit gesetzt. Die Errichtung eines allgemeinen Landsturms, dem vermöge einer Großherzoglichen Verordnung alle waffenfähigen Männer vom 17ten bis zum vollendeten 60sten Jahre angehören, machte einstweilen die Existenz eines gesonderten Bürger-Militärs unmöglich. Da aber vermöge der nämlichen Verordnung der Landsturm sich nach geschlossenem Frieden von selbst auflöst, so wird zuerst die Folge zeigen, ob das Bürger-Militär wieder in seine ehemaligen Verhältnisse eintreten kann, oder, was wahrscheinlicher ist, Verfügungen über die deutsche National-Bewaffnung in Friedenszeiten dasselbe für alle Zukunft gänzlich auflösen.
